

Bevölkerungsaustausch in Böhmen und Mähren 1938/39 (Teil II)

ARNULF TOBIASCH

Kurze Rückschau zu Teil I der Darstellung

Da Teil II dieser Darstellung nun erst mehr als drei Jahre nach der Veröffentlichung von Teil I¹ erscheint, dürfte es sinnvoll sein, hier eine kurze Zusammenfassung von dessen Inhalt voranzustellen: Schon am 30. September 1938, am Tage nach der Münchner Konferenz, erteilte der Staatssekretär im Auswärtigen Amt (AA), von Weizsäcker, Mitarbeitern seines Hauses den Auftrag, einen Entwurf für ein „Optionsabkommen“ mit der CSR zu erarbeiten. Einige Tage darauf lud das AA dann Vertreter anderer Reichsministerien (auch des OKW und der Volksdeutschen Mittelstelle) zu einer interministeriellen Besprechung ein². Dieser Entwurf enthielt tatsächlich noch ausschließlich Bestimmungen zu Fragen der Staatsangehörigkeit und Optionen, sodass die dafür gewählte Bezeichnung „Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen“ inhaltlich durchaus zutreffend war.

Ende Oktober wurde in diesen Entwurf dann allerdings eine zusätzliche Vorschrift aufgenommen, die dessen Charakter beträchtlich veränderte; es handelte sich nämlich um eine solche, die Ausweisungsrechte für die Regierungen der beiden Vertragspartner gegenüber bestimmten Personen schaffen sollte. Dabei war es von besonderer Tragweite, dass dies auf eine persönliche Anordnung des „Führers und Reichskanzlers“ Adolf Hitler zurückging. Angeregt worden war er dazu sicherlich durch seine Gespräche mit „Amtsträgern“ der Sudetendeutschen Partei (SdP), die (im Laufe des Oktober 1938) während seiner Besuchsreisen in die verschiedenen Teile des nunmehr „reichsangeschlossenen“ Sudetengebietes, stattgefunden hatten³. Mitte November wurden dann in Berlin Verhandlungen mit bevollmächtigten Vertretern der CSR über dieses Abkommen geführt, das am 20. November unterzeichnet wurde und bereits am 26.11.1938 in Kraft trat⁴. Schon kurz nach dem Bekanntwerden von dessen Inhalt kam es vor dem „Deutsch-politischen Arbeitsamt“ in Prag (dessen Leiter der SdP-Abgeordnete im Prager Parlament, Ernst Kundt, war) zu Demonstrationen von aufgebrachten Angehörigen der deutschen Restminderheit in der CSR, die von dem in §2, Absatz 2 vorgesehenen Ausweisungsrecht für die Regierung

¹ A. Tobiasch, Bevölkerungsaustausch in Böhmen und Mähren 1938/39, in: Literaturspiegel (=LS) Nr. 48, Oktober 2011: S. 72-96

² vgl. ebd.: S. 88 ff.; da damals in Berlin keine Kabinettsitzungen der Reichsregierung mehr stattfanden, dienten diese „Sitzungen“ als Ersatz, um Abstimmungen zwischen den verschiedenen Ressorts zu erreichen

³ vgl. ebd.: S. 91 ff.; zur Frage der Animosität vieler SdP-Amtsträger gegenüber tschechischen „Zuzüglern“ im Sudetengebiet, insbesondere tschechischen Beamten, sei auf den Anhang hingewiesen

⁴vgl. ebd. S. 97; ein Ratifikationsverfahren war nicht vorgesehen

der CSR bedroht waren und gleichzeitig auch noch den Eintritt ihrer Staatenlosigkeit zu befürchten hatten⁵.

Es sei auch noch erwähnt, dass Ernst Kundt bereits Ende November, zunächst vermutlich noch aus Eigeninteresse (denn seine politische Bedeutung hing ja von der Zahl der verbleibenden Angehörigen der deutschen Rest-Minderheit in der C-SR ab) in verschiedenen Städten der C-SR mit deutscher Bevölkerung eifrig dafür warb, dass dort niemand von seinem Optionsrecht Gebrauch machen sollte (so jedenfalls nach den Berichten zweier Olmützer Tageszeitungen aus jenen Tagen). Nur Wochen später sollte Kundt allerdings diese Linie, und zwar in enger Abstimmung mit Berlin, „von Amts wegen“ vertreten, denn diese wurde dort alsbald angestrebt.

Einleitung zu Teil II

Gegenstand von diesem Teil II ist die Schilderung der Umsetzung (oder Durchführung), ja eigentlich noch viel bedeutsamer, der Nicht-Umsetzung des im deutsch-tschecho-slowakischen „Optionsabkommens“ Vereinbarten, das am 26. November 1938 in Kraft trat. Nachdem damit, und zwar rückwirkend zum 10. Oktober 1938, die Einbürgerung der alteingesessenen Bevölkerung des „reichsangeschlossenen“ Sudetengebietes vollzogen worden war (einschlägig war dessen §1, Abs. 1, i.V.m. Art. 2 des Gesetzes vom 21. November, womit die innerstaatliche normative Wirkung bewirkt wurde), war der Weg frei für die Durchführung der „Reichstags-Ergänzungswahl“, die am 4. Dezember 1938 abgehalten werden sollte, denn die reichsdeutsche Verordnung sah vor, dass diese Veranstaltung nach den Vorschriften des „Gesetzes über die Reichstagswahlen“ erfolgen sollte. Neben den nun (im Deutschen Reich) wahlberechtigt gewordenen Sudetendeutschen konnten indessen auch über hunderttausend eingebürgerte (weil „alteingesessene“) Tschechen daran teilnehmen (die allerdings gleichzeitig das Recht zur Rückoption, d.h. damit zum Rückgängigmachen des Staatsangehörigkeitswechsels vom Oktober, erworben hatten)⁶.

Es sei daran erinnert, dass das Münchner Abkommen auch Ausführungen über eine Volksabstimmung enthielt, die allerdings nur in jenen, erst vom „Internationalen Ausschuss“ noch zu bestimmenden Gebietsteilen abgehalten werden sollte, und zwar nur in jenen, in denen die nationalen Mehrheitsverhältnisse un-

⁵ vgl. ebd. S. 103; es sei hier erwähnt, dass die Reihenfolge der beiden Absätze des §2 in der tschechischen Version dieses Abkommens redaktionell gerade umgekehrt angeordnet ist: das Recht der tschechoslowakischen Regierung, Ausweisungen vornehmen zu dürfen, bildet hierbei also den Absatz 1; in dieser Darstellung beziehen sich alle Angaben zu §2 immer auf die deutsche Version

⁶ Die damit zu erwartende Verschlechterung des Wahlergebnisses nahm man in Berlin in Kauf, um den vorgesehenen, recht frühen Wahltermin einhalten zu können, denn es wurde offenbar befürchtet, dass die anfangs so euphorische Stimmung, die bei der Masse der wahlberechtigten Sudetendeutschen herrschte, im Laufe der Zeit stark abflauen werde

klar waren (d. h. in den sog. „gemischt-nationalen“ Gebieten)⁷. Dieses, in den Tagen der ersten Woche nach „München“ wichtige Gremium hatte, nachdem bereits kurz zuvor zwischen Berlin und Prag eine Einigung über diese Frage erzielt worden war, in seiner 8. Sitzung, die eigens dafür am 13. Oktober 1938 abgehalten wurde, formell festgestellt, dass auf die Abhaltung der Volksabstimmungen (also gem. Pkt. 5 des Münchner Abkommens) verzichtet wird⁸. Gleichzeitig kam damals indessen bei Hitler der Gedanke auf, wiederum eine nachträgliche Volksabstimmung über seine bereits vollzogene (Anschluss-)Politik abzuhalten.

RT-Ergänzungswahl vom 4. Dezember 1938

Diese Veranstaltung war nun der nächste wichtige Schritt im Zuge der Eingliederung des reichsangeschlossenen Sudetengebiets in das Großdeutsche Reich. Da man, nur wenige Monate nach der reichsweit abgehaltenen Reichstagswahl, die nach dem „Anschluß“ (Österreichs) im April 1938 abgehalten worden war, nicht erneut alle Wähler an die Urnen holen wollte, fasste man in Berlin nun eine Art „kombiniertes Projekt“ ins Auge: es sollte eine räumlich auf das nun „reichsangeschlossene Sudetengebiet“ beschränkte Veranstaltung sein. Sie wurde deshalb als „Reichstags-Ergänzungswahl“ bezeichnet, weil damit zunächst einmal Vertreter der Sudetendeutschen in den Reichstag gewählt werden sollten, die nun die Bevölkerung des „reichsangeschlossenen Sudetengebietes“ im „Großdeutschen Reichstag“ repräsentieren sollten.

Da diese Körperschaft damals aber nur noch die Funktion hatte, Kulisse für bedeutsame Reden Hitlers zu bilden und um diesen kräftig zu applaudieren, war der eigentliche Zweck dieser Veranstaltung doch ein ganz anderer: es sollte vor der Weltöffentlichkeit demonstriert werden, dass die von der vorangegangenen „Anschlusspolitik“ Adolf Hitlers betroffene Bevölkerung mit großer Mehrheit derselben zustimmte. Als Beleg sei dazu aus der Rede Hitlers vom 2. Dezember in Reichenberg zitiert: „Daß Ihr mit Eurem ganzen Herzen dieser großen Gemeinschaft angehört, ... das weiß ich! Ihr habt aber nunmehr diesen Entschluß Eures Herzens vor aller Welt zu bestätigen; dazu seid Ihr aufgerufen am 4. Dezember dieses Jahres.“⁹

Da Berlin die im Sudetengebiet zunächst vorherrschende, euphorisch-nationale Stimmung nutzen wollte, um bei dieser Abstimmung ein gutes Ergebnis zu er-

⁷ Dazu findet sich auch der folgende einschlägige Hinweis: „Der gleiche Ausschuß wird die Modalitäten festlegen, unter denen die Volksabstimmung durchgeführt werden soll, wobei die Modalitäten der Saarabstimmung als Grundlage zu betrachten sind“, vgl. dazu den Wortlaut von Pkt. 5, Satz 3 des Münchner Abkommens: diese sog. „Saarabstimmung“ war, nach den Vorgaben des Versailler Friedens von 1919, im Januar 1935, und zwar unter der Kontrolle des Völkerbundes, abgehalten worden; zum 1. März 1935 war das Saargebiet staatsrechtlich dem Deutschen Reich angeschlossen worden

⁸ H. Singbartl, Die Durchführung der deutsch-tschechoslowakischen Grenzregelung von 1938 in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Sicht, München 1971: S. 59

⁹ E. Nittner, Dokumente zur Sudetenfrage 1916-1967: S. 261

reichen, sollte sie also möglichst früh durchgeführt werden. Es sei indessen auch darauf hingewiesen, was Ralf Gebel¹⁰ bezüglich der Jubelstimmung der Sudetendeutschen im Oktober 1938 (unter Zitierung von Stellen aus Zeitzeugenberichten) anführt: „Die Freude rührte auch daher, daß die Gefahr eines Krieges gebannt schien. Spätestens seit dem Frühjahr 1938 ... hatten die Menschen im Sudetenland in einem permanenten Ausnahmezustand und unter der ständigen Furcht vor Krieg, zuletzt teilweise unter Standrecht, gelebt ... Bei vielen Menschen hatte sich jedenfalls eine ‚Angstpsychose‘ herausgebildet. Besonders ‚nach der Unsicherheit der letzten Tage‘, nach der sehr bedrückenden und nach unvermeidlichem Krieg aussehenden Zeit der politischen Zuspitzung wurden die deutschen Truppen mit erlösender Freude begrüßt.“¹¹

Amtlich bestimmt wurde sie durch den „Führererlaß“ vom 30. Oktober 1938 „über die Abhaltung einer Reichstags-Ergänzungswahl“, wobei als Termin der 4. Dezember festgelegt wurde. Der Text auf dem für die wahlberechtigten Tschechen bestimmten, grünen Wahlscheines lautete übrigens: „Willst auch Du ein loyaler Staatsbürger des neuen Staates sein und Deine Pflichten gewissenhaft erfüllen, und gibst Du deshalb dem Wahlvorschlag des Führers und Reichskanzlers Deine Stimme?“¹² Es ist dem Verf. leider nicht bekannt, unter welchen Umständen in den Wahllokalen diese „Wahl“ vonstatten ging. Sie erbrachte den Initiatoren jedenfalls ein überragend positives Ergebnis¹³. Das Gesamtergebnis im Sudetengebiet betrug bei 2.153.678 Ja-Stimmen = 98,78 %. Es gibt Hinweise, dass insbesondere in mehreren Gemeinden des Landkreises Troppau, die eine tschechische Bevölkerung aufwiesen, bis zur Hälfte Nein-Stimmen abgegeben wurden. Es ist zu vermuten, dass dies primär wohl auf die negative Einstellung dieser Wähler zur Hitlerschen Anschlusspolitik zurückzuführen war, vielleicht aber auch auf die „besonderen Verhältnisse“ in den dortigen Wahllokalen (d. h. es gab hier durchaus die Möglichkeit, den Wahlschein unbeobachtet anzukreuzen)¹⁴. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die meisten sudetendeutschen „Antifaschisten“ (also Sozialdemokraten, Kommunisten usw.) bereits in den ersten Tagen nach „München“ zu Zehntausenden ins Innere Böhmens und Mährens geflüchtet waren und daher an dieser Wahl gar nicht teilnehmen konnten.

¹⁰ R. Gebel, „Heim ins Reich!“, Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland 1938-1945, München 1999: S. 67

¹¹ vgl. dazu die Fotografien in dem Bildband „Hitler befreit Sudetenland“, H. Hoffmann Hrsg., Berlin 1938

¹² zitiert nach R. Gebel, aaO: S. 139, Anm. 430

¹³ vgl. dazu die detaillierten Angaben bei V. Zimmermann, Die Sudetendeutschen im NS-Staat. Politik und Stimmung der Bevölkerung im Reichsgau Sudetenland, Essen 1999: S. 108 ff.

¹⁴ R. Gebel, aaO: S. 140: „Der Großteil der wenigen Nein-Stimmen wurde in den Gebieten abgegeben, in denen die tschechische Bevölkerung besonders stark vertreten war ... Im Bezirk Troppau, wo die tschechische Minderheit im Sudetengau am stärksten vertreten war, waren gar 21.244 von 21.789 Nein-Stimmen, 97,5 Prozent, von Tschechen abgegeben worden ... Dennoch stimmte ein Großteil der tschechischen Bevölkerung mit Ja. Im Bezirk Troppau etwa waren es 73,39 Prozent der Wahlberechtigten ...“

Zum Hintergrund der Klagen der SdP-Amtsträger, die dann zum §2 führten

Bei der Lektüre von Darstellungen zum Thema „Sudetendeutsche 1938“ fällt in vielen Fällen auf, dass deren Autoren nur recht geringe Kenntnisse über die damals herrschende politische Lage der deutschen Minderheit in der CSR besitzen und, meist aus einer bereits bestehenden Voreingenommenheit, oftmals wenig Verständnis für die von ihr als ungut empfundenen Verhältnisse aufbringen¹⁵. Der Verf. dieser Arbeit ist auch ein sog. „Nachgeborener“ (Geburtsjahrgang 1937), er hat sich aber bemüht, auf diesem Gebiet hinzuzulernen. Uneinsichtigen Zeitgeschichtlern sei zur Erweiterung ihres Wissens in dieser Materie u.a. die Lektüre der Monats-Zeitschrift „Sudetendeutschland“, die während der Jahre des Bestehens der Ersten Republik in Wien erschienen ist, empfohlen, und zwar speziell der darin jeweils gebrachten „Berichte aus den Heimatgebieten“. Anhand derselben erfährt der interessierte Leser auch, in welcher Weise die in das Sudetengebiet versetzten tschechischen Beamten aller Kategorien in den dort bestehenden Ortsgruppen der „Narodní Jednota“ ehrenamtlich agierten, wie sie intensiv miteinander ‚verbandelt‘ waren und sich dabei hauptsächlich bemühten, durch eine Palette von Maßnahmen den sudetendeutschen Siedlungsraum in Böhmen und Mähren/Schlesien im tschechischen, sog. „nationalpolitischen“ Sinne weiter „in den Griff“ zu bekommen. Dies geschah wohlgerne in Ergänzung zu den gleichgerichteten vielfachen staatlichen Maßnahmen¹⁶. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Präsident Beneš ganz in den eingefahrenen Kategorien des unitarischen Nationalstaates dachte, in dem Autonomierechte für nationale Minderheiten unbekannte Begriffe waren. Die Staatsverfassung der CSR entsprach ganz dem großen Vorbild Frankreich: „Zuerst kam die Staatserhaltung (wenn möglich bei ausgedehntem Territorium), also die politische, militärische und ... auch die territoriale Dimension ...“¹⁷ Es ist daher nur zu gut verständlich, in welchem Maße sich, im Laufe der Jahre der Ersten Republik, bei vielen Sudetendeutschen tiefsitzender Groll angesammelt hatte. Als Reaktion

¹⁵ Auf ein prägnantes Beispiel sei hingewiesen, nämlich P. Mähner, Gnadlersdorf (Hnani-ce) - ein südmährisches Dorf an der Grenze, in: Bevölkerungstransfer und Systemwandel. Ostmitteleuropäische Grenzen nach dem Zweiten Weltkrieg, H. Schultz Hrsg. (=Frankfurter Studien zur Grenzregion, 4), Berlin 1998: S. 163-210. Schultz hat der ihr vorgetragenen Kritik des Verf. an ihrer Darstellung mit dem gleichnamigen Thema wie im Titel des Sammelbandes in einem Antwortschreiben übrigens zugestimmt

¹⁶ vgl. dazu auch die Angaben im Abschnitt „Die tschechischen Schutzverbände“, in: R. Lachmayer, Südmährens Schulen im Spiegel des Volkstumskampfes, Geislingen 1980: S. 56 ff.; ferner die detaillierten Zahlenangaben im Abschnitt „Die tschechische Unterwanderung der sudetendeutschen Gebiete“, in: A. Bohmann, Das Sudetendeutschtum in Zahlen, München 1959: S. 24 ff.

¹⁷ M. Hatschikjan, Zum Spannungsverhältnis zwischen Nation und Außenpolitik in Ostmitteleuropa, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT, B3-4/1999: S. 18-28

darauf kam es im Herbst 1933 zur Gründung der „Sudetendeutschen Heimatfront“ (SHF), die ursprünglich ja „nur“ als eine politische Schutzorganisation für die sudetendeutsche Volksgruppe angedacht gewesen war¹⁸.

Nachdem sie im Laufe des Jahres 1934 einen beträchtlichen Zulauf an Sympathisanten und Mitgliedern verzeichnen konnte, kam man in ihrer Führungsebene auf die Idee, sich nun als politische Partei an den Parlamentswahlen zu beteiligen. Kurz vor dem Wahltermin (dieser war im Mai/Juni 1935) wurde sie gezwungen, sich in „Sudetendeutsche Partei“ (SdP) umzubenennen. Das Wahlergebnis kam dann jedoch einem politischen Erdbeben in der CSR gleich, denn sie ging, auf Anhieb, aus dieser Wahl als stimmenstärkste Partei der Republik hervor. An der Regierung wurde sie natürlich nicht beteiligt; aber im Frühjahr 1937 brachte die SdP-Fraktion im Prager Abgeordnetenhaus ein Gesetzespaket ein, das zum Ziel hatte, verfassungsmäßig einen Umbau des Staates zu bewerkstelligen¹⁹.

Die Resonanz darauf in den Reihen der tschechischen Parteien war jedoch negativ; und erst diese Enttäuschung bei der SHF führte dann zu jenem Schreiben Henleins an den „Führer“ des Deutschen Reiches vom 19. November 1937, das gemeinhin als politische „Unterwerfung“ an eine ausländische Macht bezeichnet wird. Die zahlreichen SdP-Amtsträger, die während der verschiedenen Besuchsreisen Hitlers (im Oktober 1938) in das Abtretungsgebiet Gelegenheit bekamen, mit ihm ins Gespräch zu kommen, brachten dabei natürlich jene Klagen über die Tschechen vor, die sie noch im Gedächtnis hatten. Bei der letzten dieser (insgesamt vier) Besuchsreisen führte Hitler dann jenes Telefongespräch mit dem Reichsaußenminister in Berlin, das die Aufnahme der Ausweisungsvorschrift (den neuen §2) in den, aus dem AA stammenden Entwurf für das Optionsabkommen mit der CSR zur Folge hatte²⁰.

¹⁸ vgl. dazu den „Aufruf Konrad Henleins zur Gründung der Sudetendeutschen Heimatfront“ vom 1. Oktober 1933, in: E. Nittner, aaO: Nr. 73, S. 124 f., ferner dort auch die Nr. 75 und 76

¹⁹ vgl. dazu D. Brandes, Die Sudetendeutschen im Krisenjahr 1938, München 2008: S. 47 ff.; zum „Volksschutzgesetz“ der SdP auch G. Schultze-Rhonhof, Das tschechisch-deutsche Drama 1918-1939. Errichtung und Zusammenbruch eines Vielvölkerstaates als Vorspiel zum Zweiten Weltkrieg, München 2008: S. 181 ff.

²⁰ vgl. dazu A. Tobiasch, Bevölkerungsaustausch, aaO: S. 91 ff.

Die Prager Verbalnote zur Bildung des Gemischten Ausschusses

Am 9. Dezember überbrachte der tschechoslowakische Gesandte in Berlin, Vojtěch Mastný, eine Verbalnote, dessen Punkt 2 (der hier allein relevant ist) wie folgt lautete: *„Mit Rücksicht auf den §13 des ... Vertrags gestattet sich die Gesandtschaft, auch um eine Mitteilung zu ersuchen, wieviele Vertreter die Deutsche Regierung in den Gemischten Ausschuß, dem die Prüfung und Behandlung aller, sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergebenden Fragen obliegt, zu entsenden beabsichtigt.“*²¹ Eigentlich ging es der Prager Regierung dabei um die höfliche Anmahnung der zügigen Etablierung des damit angesprochenen Gremiums (die international eingeführte englische Bezeichnung dafür lautete „Mixed Commission“, die französische „commission mixte“), weil der in dem Abkommen vorgesehene Bevölkerungsaustausch, an dessen Durchführung Prag offenbar sehr interessiert war, ohne sein Wirken ja nicht vorangebracht werden konnte.

Vor dessen Durchführung war es, wie man bereits dem Text dieser Vertragsvorschrift schon deutlich entnehmen kann, eben dringend erforderlich, noch eine Reihe bislang offener Fragen abzuklären, und dann, im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragspartner, weiterreichende Regelungen zu beschließen. All dies sollten also Aufgaben dieses „Gemischten Ausschusses“ (und von dessen eventuell noch zu bildenden Unterausschüssen) sein. Zum anschaulichen Verständnis sei der volle Wortlaut des §13 Vorschrift nachstehend zitiert: *„Zur Prüfung und Behandlung aller Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, wird ein Gemischter Ausschuß gebildet, in den jede der beiden Regierungen eine gleiche Zahl von Vertretern entsendet ... Diesem Ausschuß obliegt insbesondere:*

1. *die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Erleichterung des Austausches der Bevölkerung sowie die Klärung der grundsätzlichen Fragen, die sich aus diesem Austausch ergeben;*
2. *die Prüfung von Zweifeln über Staatsangehörigkeitsfragen ...*

Der Ausschuß kann nach Bedarf Unterausschüsse für bestimmte Bereiche bestellen.“ Dazu war in dem §12 auch schon konkret formuliert, dass *es sich bei dem vorgesehenen Bevölkerungsaustausch um die „Personen (handelt), die das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Tschechoslowakischen Republik verlassen müssen, weil dieses Verlangen auf Grund des §2 gestellt worden ist, sowie Optanten, die ... ihren Wohnsitz in denjenigen Staat verlegen, für den sie optiert haben ...“* Demnach musste die Konstituierung dieses Gremiums der nächste Schritt sein, um in dem, durch das Abkommen ja nur in groben Zügen vorgezeichneten „Programm“ voranzukommen.

²¹ Dieses Dokument fand der Verf. vor Jahren im Politischen Archiv des AA, und zwar das Original; es handelte sich dabei um exquisites Büttenpapier; der Briefkopf in Prägedruck und in französischer, der zitierte Text maschinenschriftlich in deutscher Sprache. Dies, weil Außenminister Chvalkovský Wochen zuvor angeordnet hatte, den diplomatischen Schriftverkehr mit Berlin von Französisch auf Deutsch umzustellen.

Da die Prager Regierung großes Interesse an der Durchführung dieses Vorhabens hatte, war es verständlich, dass sie diese Thematik gegenüber ihrem Vertragspartner mit einer „Verbalnote“, also auf diplomatischem Wege, umgehend annahmte (vgl. dazu die ziemlich deutliche Formulierung des Sachverhalts seitens eines gut informierten Diplomaten der britischen Botschaft in Berlin, die wie folgt lautete: „*Mr. Heiderich stated that the Czech Government wished to send away all Germans with the exception of those persons like Herr Jaksch with a price on their heads*“ (Hinweis des Verf.: Mr. Heiderich war ein Diplomat der CSR; sein richtiger Name lautete indessen Heidrich)). Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass gemäß dem „Prager Staatsangehörigkeits-Vertrag“ von 1920, dessen Inhalt ja weitgehend von dem damaligen „Siegerstaat“ CSR bestimmt worden war, für die (Rück-)Optanten eine strikte Abwanderungspflicht gegolten hatte, die seitens der örtlichen Behörden der CSR auch konsequent durchgesetzt wurde. Die CSR erlaubte in dem Abkommen ferner, dass für die Zeit der Optionsfrist (also von zwei Jahren) für die Bewohner des Hultschiner Ländchens (für die allein es diese Optionen gab) in der benachbarten Stadt Troppau eine reichsdeutsche Vertretungsbehörde amtieren durfte. Damit war für die Optionswilligen eine hilfreiche Erleichterung bei der Abgabe ihrer Optionserklärungen (und der dazugehörigen Unterlagen) geschaffen; letztlich förderte Prag damit natürlich die Abwanderung all jener Personen aus diesem hinzugekommenen Gebiet, die sich mit ihrer Option eben für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden hatten.

Im Dezember 1938 lag es nunmehr also an der Reichsregierung, dass man in dieser, zumindest für Prag, immer noch bedeutsamen Angelegenheit vorankam. Es sei erwähnt, dass die deutsche Seite, zumindest in den Tagen der Verhandlung und der Unterzeichnung, zweifellos das Projekt Bevölkerungsaustausch ja noch selbst angestrebt hatte; so ergibt sich etwa aus der (nämlich sowohl auf den §3 wie auch den §4) gemünzten Formulierung im §12: „... *Optanten, die bis zum 29. März 1940 ihren Wohnsitz in denjenigen Staat verlegt haben, für den sie optiert haben* ...“, doch deutlich, dass damit eben alle Optanten gemeint waren und im Hinblick auf den §13, dass auch die Abwanderung von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus der C-SR damit angesprochen war.

Einige Zahlen zu den aus dem Sudetengebiet abgewanderten Tschechen

Die nach 1919 zugewanderten Tschechen bildeten den mit Abstand größten Anteil²². Zur Registrierung der in der C-SR eingetroffenen tschechischen Flüchtlin-

²² F.-P. Habel, Eine politische Legende: Die Massenvertreibung der Tschechen aus dem Sudetengebiet nach dem Abkommen von München 1938, München 1996: S. 71 ff.: „Die Tschechen gliederten sich ... in verschiedene Personengruppen: Als relevante Hauptkategorien erweisen sich 1938 rd. 280.000 Alteingesessene und (mindestens) ca. 600.000 Zuwanderer nach 1919; unter letzteren stellten (mindestens) 260.000 Militärpersonen und öffentliche Bedienstete mit ihren Familienangehörigen die größte Gruppe dar ... Die CSR-Armee und ihre paramilitärischen Verbände zogen ab ... Andererseits wurde nach

ge beruft sich Habel auf eine tschechische Quelle von 1945, dazu nachstehend ein Ausschnitt für das Quartal an der Jahreswende 1938/39; diese Zahlen erhöhten sich bis 1. September auf 193.277, und zwar waren es am 1. November 1938 82.009, am 1. Dezember 1938 145.903, am 1. Januar 1939 150.882 und am 1. Februar 1939 162.947²³. Sie seien mehrheitlich weniger als 20 Jahre in dem Gebiet ansässig und somit dort nur gering verwurzelt gewesen, heißt es bei Habel zu den Gründen für diesen Exodus²⁴. Völlig ähnlich, ja im Tonfall sogar drastischer, formuliert übrigens der junge tschechische Autor Tomáš Krystlík²⁵ diesen Sachverhalt. Ganz anders verhielt sich wohlgerne die alteingesessene tschechische Bevölkerung; das traf insbesondere für das Gebiet am Ostrand des damaligen Regierungsbezirkes Troppau zu²⁶.

In diesen Zahlen sind wohlgerne nicht die - angeordnet von den jeweils vorgesetzten Prager Ministerien - zurückgeholten öffentlich Bediensteten (meist Beamte) enthalten (einschließlich ihrer jeweiligen Familienangehörigen); die Zahlen für diese Personen beziffert Habel auf insgesamt 60.000²⁷. Bezüglich der Gesamtzahlen der im Gebiet von Böhmen und Mähren damals angekommenen Personen sei darauf hingewiesen, dass es neben diesen (also aus dem reichsangeschlossenem Sudetengebiet) eingeströmten Personen auch noch solche aus dem (an Polen abgetretenen) Teschener Schlesien (= 19.560), der autonomen Slowakei (= 8.228) und anderen Gebieten (wohl überwiegend aus der autonomen Karpatho-Ukraine (= 8.402) gab; die Gesamtzahl wird (Stand 1. Juli 1939) mit 219.216 angegeben²⁸. In Berlin gewann man von dem ganzen Ausmaß dieser massenhaften Abwanderung von Personen aller Kategorien, hauptsächlich aber der tschechischen „Zuzügler“, eben erst im Laufe des Monats Dezember 1938

dem 5.10.1938 die Begrenzung des nunmehr unter deutsche NS-Herrschaft kommenden Sudetengebietes klarer. Daraus ergab sich als weitere Wanderungsbewegung der (auch) auf Rückruf der CSR-Zentralbehörden erfolgte Abzug (weiterer) tschechischer öffentlicher Bediensteter mit ihren Familienangehörigen in die Rest-Tschechei. In dieser Phase kam es ... auch zur Übersiedlung von vornehmlich nach 1919 in das Sudetengebiet eingewanderter und dort z. T. entsprechend tätig gewordener Tschechen ... Sie erfolgte insgesamt ohne öffentlichen und offiziellen deutschen/NS-Druck ... und in relativ hohem Umfang zu Verwandten im tschechischen Sprachgebiet.“

²³ F.-P. Habel, ebd.: S. 292, nach J. Šima, *Českoslovenští přestěhovalci v letech 1938-1945* (dt. „Die tschechoslowakischen Umsiedler in den Jahren 1938-1945“), Prag 1945

²⁴ F.-P. Habel, ebd.: S. 78: „... Der weit überwiegende Teil des tschechischen Bevölkerungspotentials (war) im Sudetengebiet 1938 weniger als zwanzig Jahre im Gebiete ... Ihre geringe Verwurzelung war zu beobachten. Deswegen ist für viele dieser Personen die Vermutung zulässig, daß es für sie, unter Berücksichtigung nunmehr wegfallender persönlicher wirtschaftlicher Vorteile ... kaum weiteren Anstoßes bedurfte, um das Gebiet wieder zu verlassen.“

²⁵ T. Krystlík, *Verschwiegene Geschichte*, Bd. II, Dinkelsbühl 2012: S. 103 ff.

²⁶ vgl. dazu auch A. Tobiasch, *Lehrerversammlung in Neutitschein am 1. Dezember 1938*, in: LS, Nr. 45: S. 64-85

²⁷ vgl. dazu F.-P. Habel, ebd.: S. 74 f.: „Allein aus Bahn und Post ergaben sich daher rd. 40.000 tschechische Rückkehrer aus dem Sudetengebiet in die Rest-C-SR.“

²⁸ ebd.: S. 292 f.

eine annähernd zutreffende Vorstellung; und daher ist es schon verständlich, dass die noch in den Wochen zuvor bestehende Einstellung zu verschiedenen Aspekten korrigiert werden sollte.

Änderungen der Lage im Dezember 1938

Die Tinte der Unterschriften unter dem Optionsabkommen war noch kaum getrocknet, als in Berlin erkannt wurde, dass ein wesentlicher Teil der darin vereinbarten Bestimmungen den Interessen des Deutschen Reiches gar nicht mehr entsprach, ja ihm sogar widersprach. Das betraf zunächst den §2 (mit seinen Ausweisungsrechten für die Regierungen der beiden Vertragspartner), denn mittlerweile hatte man, wie bereits erwähnt, in Berlin erkannt, dass gerade jene Personen tschechischer Volkszugehörigkeit, die (gemäß §2 Absatz 1) dem Ausweisungsrecht der deutschen Regierung unterlagen, also der sog. „Zuzügler“²⁹, bereits abgewandert waren. Daher schwand auf deutscher Seite das Interesse an diesem, auf Anweisung des „Führers“ (!) noch im November 1938 in den Verhandlungen vereinbarten Recht.

Darüberhinaus war nun aber ein weiterer Gesichtspunkt in den Vordergrund getreten: man wollte unbedingt verhindern, dass eine Abwanderung von Angehörigen der deutschen Rest-Minderheit aus der C-SR einsetzte. Wohl der erste, der dies als problematisch gesehen hatte, war Ernst Kundt³⁰, der Leiter des „Deutsch-Politischen Arbeitsamtes“ in Prag und SdP-Fraktionsvorsitzender im Prager Parlament, der später auch als Führer der deutschen Volksgruppe bezeichnet wurde³¹. Die befürchtete „Schrumpfung“ der deutschen Volksgruppe in der C-SR konnte zunächst einmal durch die Ausübung des (in §2, Absatz 2) vereinbarten Ausweisungsrechts durch die Prager Regierung eintreten, welches aber auf die deutschen „Zuzügler“ beschränkt war (die Zahl derselben war nämlich viel geringer als die der tschechischen dieser Kategorie). In viel größerem Ausmaß konnte dies jedoch durch (freiwillige) Abwanderung von Personen deutscher Volkszugehörigkeit, die zuvor per Option die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten (Optanten gemäß §4), geschehen. Hintergrund für dieses Verhalten war die oftmals prekäre Lage von Geschäftsleuten in verschiedenen Städten, wie z. B. in Olmütz, wie es sich etwa aus Zeitungsberichten über den dortigen Besuch Kundts Ende November 1938, aber auch aus Berichten des Abgeordneten Kundts selbst ergibt. Infolgedessen gerieten also diese beiden Vorschriften des Abkommens in Berlin nun auf die „Streichliste“, einschließlich die in §13 enthaltene Bestimmung zum „Gemischten Ausschuss“.

In der Prager Regierung hatte andererseits, nach „München“, die Auffassung Raum gewonnen, alsbald eine vertragliche Absicherung des Verhältnisses zu dem ganz Böhmen und Mähren umschließenden und als übermächtig erschei-

²⁹ vgl. dazu A. Tobiasch, Bevölkerungsaustausch, aaO: S. 96

³⁰ ebd.: S. 103

³¹ vgl. dazu etwa den ausführlichen Bericht der deutschen Gesandtschaft zum Thema „Deutsches Rest-Volkstum“ vom 10. Dezember 1938

nenden Nachbarn zuwege zu bringen. Dies war insbesondere ein Anliegen des neuen Außenministers František Chvalkovský, der bereits kurz nach der Übernahme der Amtsgeschäfte in Prag, (er war zuvor Gesandter der CSR in Rom gewesen) am 13./14. Oktober seinen Antrittsbesuch in Berlin und München absolviert hatte. Dabei hatte er u. a. erklärt: „... In der Tschecho-Slowakei habe man sich ganz allgemein ... innerlich von der früheren Einstellung vollständig abgekehrt; ... die Tschecho-Slowakei werde in ihrer Außenpolitik eine Wende um 180 Grad vornehmen; ... Regierung und Volk wünschten engste Anlehnung an Deutschland ...“³² Hitler hatte sich seinerseits u.a. wie folgt geäußert: „... daß sich Deutschland an der Tschecho-Slowakei völlig ‚desinteressieren‘ würde und das tschechische Volk ‚in aller Ruhe sein Leben einrichten könne wie es wolle“³³

³³

Ein nächster Besuchstermin Chvalkovskýs in Berlin, der zunächst für November vorgesehen war, wurde auf Dezember verschoben. „Jetzt kam es dem neuen Außenminister der CSR vor allem darauf an, von Deutschland und Italien die in München in Aussicht gestellte Garantie des Reststaates zu erhalten ...“³⁴ Auf deutscher Seite indessen „... wollte der Führer die tschecho-slowakische Frage auch nach dem inneren Umbau des Staates und der Regelung der ungarischen und polnischen Ansprüche noch nicht als endgültig gelöst betrachten ...“ Es sei hierzu noch angeführt, dass der Reichsaußenminister die am 6. Dezember in Paris unterzeichnete deutsch-französische Nichtangriffserklärung so interpretierte, dass Berlin damit nun freie Hand im Osten erhalten habe³⁵.

Auf Betreiben des Reichsaußenministers war in der Rechtsabteilung des AA seit Wochen an einem Entwurf für einen „Freundschaftsvertrag“ mit der CSR gearbeitet worden, der Mitte Dezember unterzeichnet werden sollte. Andor Hencke, der Geschäftsträger der deutschen Gesandtschaft in Prag, der (in Abwesenheit des Gesandten über Monate hinweg) Leiter der deutschen Vertretung in Prag war, berichtet dazu: „Im AA wurde auf Weisung Ribbentrops damals an dem Entwurf eines ‚Freundschaftsvertrages‘ gearbeitet, durch den die absolute Orientierung der Tschecho-Slowakei nach dem Reich auf außenpolitischem, militärischem und wirtschaftlichem Gebiet völkerrechtlich festgelegt werden sollte.“³⁶ Mitte Dezember war er deswegen erneut nach Berlin bestellt worden. Konkret war dessen Unterzeichnung für den 15. Dezember 1938 vorgesehen; durch eine unverhofft getroffene Entscheidung Hitlers wurde das Vorhaben jedoch

³² nach A. Hencke, Augenzeuge einer Tragödie. Diplomatenjahre in Prag 1936 - 1939, München 1977: S. 211

³³ ebd.: S. 213

³⁴ ebd.: S. 228

³⁵ vgl. dazu auch G. Schultze-Rhonhof, Das tschechisch-deutsche Drama 1918-1939. Errichtung und Zusammenbruch eines Vielvölkerstaates als Vorspiel zum Zweiten Weltkrieg, München 2008: S. 328 ff.

³⁶ A. Hencke, aaO: S. 233; vgl. auch H.-G. Rönnefarth, Die Sudetenkrise in der internationalen Politik: Entstehung - Verlauf - Auswirkung, Bd. 1, Wiesbaden 1961: S. 713

ganz plötzlich „abgeblasen“³⁷ Der Grund dürfte in der an jenem Tage aus Warschau eingetroffenen Einladung an den Reichsaußenminister gelegen haben, nämlich anlässlich des fünfjährigen Bestehens der Nichtangriffserklärung (vom Januar 1934) in die polnische Hauptstadt zu kommen, um dieses historische Ereignis gebührend zu feiern. Mit diesem nun anstehenden Besuch verband Hitler offenbar weitreichende Hoffnungen, den seit Oktober abgebrochenen Gesprächsfaden mit diesem östlichen Nachbarstaat des Reiches wieder aufnehmen zu können. In diesem Kontext dürfte es ihm aber, ganz plötzlich, nicht mehr angebracht erschienen sein, vorher neue Vereinbarungen mit der Prager Regierung zu treffen, die ihn unnötig politisch binden konnten.

Die 2. interministerielle Konferenz im Dezember 1938

Infolge der Tatsache, dass es in der Reichshauptstadt keine Kabinettsitzungen mehr gab, herrschte dort damals ein „Nebeneinanderherarbeiten“ der verschiedenen Ressorts³⁸; die Agenda des RMdI in Sachen C-SR war damals offenbar eine völlig andere als die des AA. Unabhängig (und fast gleichzeitig) bezüglich der geschilderten Aktivitäten im AA wurde nämlich seitens des RMdI, das mittlerweile die Federführung bezüglich des Optionsabkommens mit der C-SR übernommen hatte, an der Vorbereitung für eine zweite interministerielle Konferenz zum Optionsabkommen gearbeitet. Bereits am 8. Dezember waren die meisten Berliner Ressorts zu einer Sitzung im Dienstgebäude „Unter den Linden“ eingeladen worden; als Tagesordnungspunkte waren dafür vorgesehen:

- a.) Einschränkung der Option der Deutschen in der Tschecho-Slowakei, und
- b.) Vorbereitung der Abwanderung der Tschechen aus den sudetendeutschen Gebieten.

Am 13. Dezember erging eine Einladung für eine zweite Sitzung am 20. Dezember im Dienstgebäude Königsplatz 6, die der Besprechung des (beigefügten) „Entwurfs einer Ausführungsanweisung zu dem ... Optionsvertrag“ dienen sollte. In dieser Einladung wurde darum gebeten, „Änderungsvorschläge nach Möglichkeit bereits vorher schriftlich zu übermitteln“ (PA R 45 996). Wie aus einer vom Januar stammenden Mitteilung des RMdI an das AA hervorgeht, wurden diese beiden (zunächst als getrennt abzuhaltenden) Besprechungen dann, in einer zusammengefasst, am 21. Dezember abgehalten. Deren Ergebnisse waren:

1. Über die Ausführungsanweisung zur Option wurde Einigung erzielt, aber, so heißt es in einem späteren Bericht darüber: „Die Veröffentlichung der Durchführungsvorschriften ... sollte indes ausgesetzt werden, bis über die von verschiedenen Stellen gewünschte Aufhebung des §2 des Vertrages ... eine Entscheidung getroffen sei.“

³⁷ A. Hencke, ebd.: S. 239

³⁸ vgl. dazu in M. Broszat, *Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung*, München ⁷1978: S. 349 ff.; dort heißt es u.a.: „Förmliche Abstimmungen im Kabinett gab es unter Hitlers Vorsitz von Anfang an nicht.“

2. „In der ... abgehaltenen Besprechung über die Aufhebung des §2 wurde vereinbart, daß das Auswärtige Amt hierüber umgehend eine Entscheidung des Führers herbeiführen sollte, auf dessen Anordnung die Aufnahme der Abwanderungspflicht in den Vertrag zurückzuführen ist. Eine Entscheidung des Führers ist indes erst eingeholt worden, nachdem am 13. Januar 1939 auf Wunsch des Auswärtigen Amtes eine nochmalige Besprechung der Angelegenheit stattgefunden hatte. *Nachdem der Führer und Reichskanzler sich inzwischen damit einverstanden erklärt hat, daß mit der Tschecho-Slowakei Verhandlungen auf der Grundlage aufgenommen werden sollten, daß beide Regierungen nur im gegenseitigen Einverständnis von §2 Gebrauch machen sollten, sind die Verhandlungen nach Unterrichtung des Ministers Chvalkovský am 23. Januar 1939 aufgenommen worden*“ (Hervorhebung durch Verf.).

Es sei nochmals betont: es ist sicherlich auf den ersten Blick schwer verständlich, wieso dieses Abkommen, das erst Mitte November verhandelt und (am 20.) unterzeichnet worden war (womit ja dessen gesamter Inhalt fixiert worden war), eben nur wenige Wochen später auf deutscher Seite in Teilen (nämlich die §§2 und 4 betreffend) als entbehrlich, ja sogar als unzweckmäßig betrachtet wurde. Die Antwort darauf kann nur wie folgt lauten: bei dem §2 handelte es sich um eine Vorschrift, die nachweislich auf eine Anweisung des „Führers“ zurückgegangen war, und daher, infolge der damals herrschenden Verhältnisse, sozusagen als „unangreifbar“ galt. Die Vorschrift des §4 wiederum stammte aus jenem Entwurf, den das AA schon im Oktober vorbereitet hatte; sie wurde im November bei den Verhandlungen offenbar nur einfach so mit „durchgezogen“.

Die lapidare deutsche Antwort auf die Prager Verbalnote

Endlich, nach sieben Wochen, erhielt Prag doch noch eine Antwort des AA auf die Verbalnote vom 9. Dezember. Sie datierte vom 27. Januar, und ihr Text begann: „Das Auswärtige Amt beehrt sich der Tschecho-Slowakischen Gesandtschaft auf die Verbalnote vom 9. v. Mts. - Nr. 15.307/38 - folgendes mitzuteilen: ... Die Deutsche Regierung schlägt vor, in den Gemischten Ausschuß, dem nach §13 des bezeichneten Vertrags die Prüfung und Behandlung der sich bei der Durchführung des Vertrags ergebenden Fragen obliegen soll, beiderseits zunächst zwei Vertreter zu entsenden. Sie beabsichtigt ihrerseits je einen Vertreter aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes und des Reichsministeriums des Innern zu bestellen“ (heißt es somit recht lapidar zum bedeutsamen Punkt 2, also zum Thema „Gemischter Ausschuß“).

Es handelte sich somit um eine rein formelle, direkte Antwort auf die Anfrage Prags vom 9. Dezember, woraus indessen deutlich hervorgeht, dass die deutsche Seite an dieser ganzen Angelegenheit bereits keinerlei Interesse (mehr) hatte; sonst hätte man, mittlerweile ja doch recht verspätet, konkrete Vorschläge zur

Bildung des Gremiums machen müssen³⁹. Es steht außer Frage, dass gerade die Änderung der Vorschrift über die Ausweisungsrechte der Regierungen der beiden Vertragspartner, die in §2 vereinbart war, keineswegs ein Anliegen der Prager Regierung darstellte.

Zum „Zusammenspiel“ der Vorschriften §2 und §4

Um der ihnen drohenden Staatenlosigkeit bei einer Ausweisung nach §2, Abs. 2 zu entgehen, wollten viele der betroffenen Personen (also solche deutscher Volkszugehörigkeit) zuvor noch schnell optieren; allerdings war ihnen dieser Ausweg infolge der Nicht-Veröffentlichung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum §4 ja weiterhin blockiert⁴⁰. Diese sehr unerfreuliche Lage währte schließlich über mehr als drei Monate und wurde erst durch den Abschluss der „Zusatz-Vereinbarung“ vom 4. März 1939 (und insbesondere ihre Veröffentlichung in den Medien) beendet (die Berichte in den Zeitungen erschienen meist am 6. oder 7. März). Die Optionen nach §4 fanden schließlich überhaupt nicht statt; allerdings wurden die Optionsberechtigten später durch den §1 der reichsdeutschen Verordnung (VO)⁴¹, und zwar mit rückwirkender Rechtskraft zum 16. März 1939 seitens des Deutschen Reiches sammeleingebürgert, sie erwarben damit diese Staatsangehörigkeit ohne ihr persönliches Zutun.

Es mag manchen Leser sicherlich erstaunen, dass einerseits (beginnend Ende November) Sudetendeutsche in Prag gegen das im §2 des Optionsabkommens vereinbarte Ausweisungsrecht für die Prager Regierung heftig protestierten, und andererseits, fast gleichzeitig, andere im Lande danach trachteten, (gemäß dessen §4) für die deutsche Staatsangehörigkeit zu optieren, um dann nach Deutschland übersiedeln zu können, es bei ihnen also gerade das Ziel war, das Staatsgebiet der CSR zu verlassen. Des Rätsels Lösung: es handelte sich dabei um zwei ganz unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Die erstgenannte bestand aus Personen, die meist ab dem Jahre 1919, überwiegend nach Prag, also der Hauptstadt des neu entstandenen Staates CSR, zugezogen waren, um dort als Journalisten, Lobbyisten oder z. B. Mitarbeiter der Parteien (und ähnliches) tätig zu werden; sie fürchteten nicht nur ihre Ausweisung aus der C-SR, sondern insbesondere die ihnen damit drohende Staatenlosigkeit. Die Personen der zweitgenannten Gruppe waren hingegen alteingesessene Bewohner, meist von Städten mit erheblichen deutschen Minderheiten wie etwa Brünn, Olmütz u.a; bei ihnen handelte es sich vielfach um Geschäftsleute, die unter den damals aufgekomme-

³⁹ zum Punkt 1 der Verbalnote, wobei es um den einzuschlagenden Weg für die Übermittlung der in Prag (nach §8, Abs. 2) ausgestellten Optionsurkunden an die, meist im reichsangeschlossenen Sudetengebiet wohnhaften Optanten ging, wurde indessen eine positive Antwort erteilt

⁴⁰ Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 1938 (RGBl. I: S. 1641) lautete: „Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen“

⁴¹ vom 20. April 1939, RGBl. I: S. 815

nen Boykottmaßnahmen ihrer tschechischen Nachbarn zu leiden hatten und die für sich daher wirtschaftlich keine Zukunft mehr in ihren alten Heimatorten sahen.

Die (Rück-)Optionen nach §3

Nachdem sich bereits an der Jahreswende 1938/39 abzeichnete, dass der im Abkommen (gem. §2) vorgesehene Bevölkerungsaustausch nicht verwirklicht werden würde, war dann die Abwicklung der Rückoptionen (gem. §3) jener Teil der anstehenden Aktivitäten, der am meisten Aufwand und auch viel Zeit erforderte. Wie sich dem Wortlaut des §12 entnehmen lässt, wurden die (freiwillig) abwandernden Optanten ja als Teil des in dem Abkommen vorgesehenen Bevölkerungsaustausches betrachtet; es soll daher hier auch auf diesen Komplex eingegangen werden.

Weil es zur Bildung besonderer tschechoslowakischer „Vertretungsbehörden“ für die Zeit der Optionen (nach dem Muster jener, gemäß dem Prager Vertrag von 1920 in Troppau eingerichteten, nämlich für die Optionen der Hultschiner) nicht kam, hätten die meisten Optanten, und zwar die mit Wohnsitz im Reichsgebiet (vgl. §5a), entweder persönlich zu den Konsulaten der C-SR (meist in Dresden, Breslau oder Chemnitz) reisen müssen, was sie, wohl aus Kostengründen, jedoch überwiegend scheuten; eine andere Möglichkeit bestand (nach §7, Abs. 1) darin, die Optionserklärung per Post an das Innenministerium in Prag zu schicken; dazu war indessen jeweils eine gerichtlich bestätigte oder notarielle Bestätigung der Identität des Optanten vorzulegen. Die tschecho-slowakische RegVO, die diesen Sachverhalt regelte, wurde erst Ende Dezember 1938 veröffentlicht; somit konnte die Abwicklung der Optionen eigentlich erst im Laufe des Januar 1939 beginnen.

Als alleinige Prüfbehörde für diese Optionen war (vgl. §8, Abs. 1) das Innenministerium in Prag bestimmt worden; dessen Hauptaufgabe hierbei bestand, festzustellen, ob die Optionserklärungen überhaupt von optionsberechtigten Personen stammten. Die Anzahl der im Prager Innenministerium eingehenden Optionserklärungen erhöhte sich im Februar 1939 schon erheblich, um dann im März exponentiell anzusteigen. Über die Zahl der danach in das Gebiet der C-SR abgewanderten Optanten liegen indessen keine zuverlässigen Angaben vor. Es ist zu vermuten, dass schon unter den ab etwa Februar 1939 registrierten „Flüchtlingen“⁴² größtenteils Optanten waren, alsbald in der Größenordnung von mehreren Zehntausend.

Wie aus dem vorstehend wiedergegebenen Schreiben von Antonín Koukal vom 16. Februar 1939 hervorgeht, nahm die Prager Regierung ja an, dass viele dieser (rück-)optionsberechtigten Personen gerade deshalb optieren wollten,

⁴² gemäß der Tabelle „Tatsächlicher zahlenmäßiger Stand der Übersiedler“, wiedergegeben bei F.-P. Habel, aaO: S. 292 f., nach J. Šima, Českoslovenští přestěhovalci ve letech 1938-1945, aaO; vgl. auch die Zahlen der Übersiedler nach der Nationalität nach F.-P. Habel, ebd.: S. 294

weil sie sich entschlossen hatten, in die C-SR zu übersiedeln. Andererseits wurde in einer Weisung des Prager Außenministeriums vom 23.2.1939, das an die Gesandtschaft in Berlin (bzw. an die Konsulate im Deutschen Reich) gesandt wurde, darauf hingewiesen: „Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der CSR sind derzeit schwierig ...“ Da bereits über die Verlängerung der Optionsfrist bis zum 29. Juni verhandelt werde, heißt es weiter: „Man muß sich daher mit der Abgabe der Optionserklärung nicht beeilen“⁴³.

Aus der Darstellung des Verf. „Lehrerversammlung in Neutitschein am 1. Dezember 1938“⁴⁴ ist zu folgern, dass sich auch Lehrer, also Beamte der C-SR, unter den erst viel später abgewanderten Personen befanden; sie sind in der o.a. Statistik allerdings nicht enthalten. Dieser spezielle Sachverhalt hatte damit zu tun, dass der Verlauf der am Ostrand des damaligen Regierungsbezirk Troppau festzulegenden „endgültigen Staatsgrenze“ erst nach dem 20. d. M. bekannt wurde; eine Reihe jener Lehrer mit Wohnsitz in diesem Gebiet hatte bis dahin darauf hoffen können, dass jener Gebietsstreifen, der eine tschechische Bevölkerung aufwies, an die C-SR rückübertragen werde.

Es sei erneut nachdrücklich hervorgehoben, dass in diesem Optionsabkommen keine Abwanderungspflicht für die Optanten vereinbart war, es also, anders als etwa im Prager Vertrag von 1920, den Optanten völlig freigestellt war, ob sie in den Staat, für dessen Staatsangehörigkeit sie optiert hatten, abwanderten oder aber am bisherigen Wohnort verbleiben wollten. Die im Abkommen vorgesehene Optionsfrist endete ursprünglich am 29. März 1939; sie wurde in der Zusatzvereinbarung vom 4. März bis zum 30. Juni 1939 verlängert (vgl. unten). Mitte März 1939 änderten sich jedoch die Verhältnisse grundlegend. Als dann, einige Wochen nach der am 16. März 1939 erfolgten Proklamation des Protektorats Böhmen und Mähren in Prag eine Behörde des Reichsprotektors eingerichtet war, die die Arbeit der (nun als „Protektoratsregierung“ bezeichneten) Regierung in Prag überwachte, mischte sie sich alsbald auch in die Angelegenheit der Rückoptionen ein. Es wurde von ihr alsbald angeordnet, dass nur jene Optionserklärungen als rechtswirksam anzuerkennen seien, die von den Optionswilligen bis spätestens 15. März (also dem Tage vor (!) der Proklamation) abgesandt worden waren. Die Begründung dazu war, dass danach abgesandte Optionserklärungen die Staatsangehörigkeit eines nicht mehr existierenden Staates betreffen hätten. Die Behörde des Reichsprotektors verlangte danach vom Prager Innenministerium einen Nachweis über den jeweiligen Absendetermin der Optionserklärungen. Mindestens einige hundert der im Innenministerium lagernden Optionserklärungen waren danach umsonst eingereicht worden. Es ist indessen nicht bekannt, wieviele Optionserklärungen später überhaupt nicht mehr abgegeben wurden, weil die (nun plötzlich wiederum verkürzte) Optionsfrist bereits verstrichen war.

⁴³ vgl. F.-P. Habel, ebd.: S. 157

⁴⁴ vgl. A. Tobiasch, in: Literaturspiegel Nr. 45, aaO

Gemäß einer, erst im Januar 1940 veröffentlichten RegVO der Protektoratsregierung⁴⁵ erwarben, rückwirkend zum 16. März 1939, nämlich auch die im reichsangeschlossenen Sudetengebiet wohnhaften Personen tschecho-slowakischer Staatsangehörigkeit (wenn sie am 10.10.1938 in einer dortigen Gemeinde ihren Wohnsitz hatten), nun die „Protektoratsangehörigkeit“: Sie waren damit (nach reichsdeutscher Rechtsauffassung) nun nicht mehr Staatsangehörige eines fremden Staates, sondern hatten (analog dem Status des Protektorats Böhmen und Mähren im Deutschen Reich) eine solche, die eine Sonderform der reichsdeutschen darstellte. Sie unterlagen allein schon daher keinem Abwanderungszwang.

Die Nachverhandlungen zum Optionsabkommen im Februar 1939

Es bedurfte schließlich sogar einer, auf Weisung des AA veranlassten Demarche des deutschen Geschäftsträgers in Prag bei Außenminister Chvalkovský, um zu erreichen, dass umgehend ein bevollmächtigter Vertreter für die (Nach-) Verhandlungen nach Berlin beordert wurde. Es erschien dann (wohl wunschgemäß) der, damals in Prag offenbar vielbeschäftigte⁴⁶ und mittlerweile zum „Bevollmächtigten Minister“ beförderte Antonín Koukal. Den Beteiligten in Prag dürfte bereits klar geworden sein, dass damit Teile jener Bestimmungen, die in den gerade erarbeiteten Regierungsverordnungen enthalten waren, nun zur Makulatur zu werden drohten (vgl. dazu unten). Die dann (wiederum) zwischen Friedrich Gaus und Antonín Koukal geführten Verhandlungen mündeten im „*Stillhalte-Abkommen*“ vom 16. Februar 1939. Dieses bestand aus zwei getrennten, aber aufeinander beziehenden Erklärungen, die jeweils von einem der beiden Verhandlungsführer unterzeichnet waren und die danach ausgetauscht wurden. Wegen ihrer Bedeutung werden nachstehend die Texte dieser beiden Erklärungen im vollen Wortlaut angeführt:

1. Die Erklärung von Friedrich Gaus, datiert Berlin, am 16. Februar 1939:
„Herrn Minister, auftragsgemäß beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Deutsche Reichsregierung von dem ihr auf Grund des §2 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags vom 29. November 1938 über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zustehenden Recht vorläufig bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen gedenkt. Ich bitte Sie, Herr Minister, den Empfang dieses Schreibens mir gefälligst bestätigen zu wollen. Ich benutze die Gelegenheit, um Ihnen, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern. Herrn bevollmächtigten Minister, Dr. Antonín Koukal, Berlin“
2. Die Erklärung von Antonín Koukal, datiert Berlin, am 16. Februar 1939:
„Herr Ministerialdirektor, ich beehre mich hiermit den Empfang Ihres Schreibens vom 16. Februar 1939 zu bestätigen, wonach Sie mich in Kenntnis gesetzt haben, dass die Deutsche Reichsregierung von dem ihr auf Grund des §2 des deutsch-cecho-slovaki-

⁴⁵ vgl. 1, Pkt. b der RegVO vom 11.1.1940, betr. Protektoratsangehörigkeit; Slg. Nr. 19

⁴⁶ weil er sicherlich an der Erarbeitung der drei einschlägigen tschecho-slowakischen RegVO'en (und vielleicht auch an der des Textes für das „Budapester Abkommen“) beteiligt war

schen Vertrags vom 20. November 1938 über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen zustehenden Recht vorläufig bis auf weiteres keinen Gebrauch zu machen gedenkt. Auftragsgemäß teile ich Ihnen mit, dass die cecho-slovakische Regierung ebenfalls von dem ihr auf Grund der oben erwähnten Vertragsbestimmung zustehenden Recht vorläufig bis auf Weiteres keinen Gebrauch zu machen gedenkt. Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, den Ausdruck vorzüglicher Hochachtung. Herrn Ministerialdirektor Dr. Friedrich Gaus, Berlin, Auswärtiges Amt“

Damit wurde erreicht, dass eventuell von tschecho-slowakischen Behörden einseitig vorgenommene Ausweisungen deutscher Volkszugehöriger aus dem Gebiet der C-SR, die seit einigen Wochen auf deutscher Seite befürchtet wurden, kaum mehr stattfinden konnten, wenn auch mit der formellen Einschränkung „vorläufig bis auf Weiteres“. Das im Abkommen vom 20. November 1938 vereinbarte Recht für die Regierungen der beiden Vertragspartner, Ausweisungen von Personen der anderen Volkszugehörigkeit vorzunehmen, war damit zwar juristisch keineswegs annulliert, die Vertragspartner hatten sich nun jedoch gegenseitig versichert, von diesem Recht (zumindest vorläufig) keinen Gebrauch zu machen.

Diese partielle Vertragsänderung wurde indessen nicht veröffentlicht, obwohl sie ja für viele Menschen deutscher Volkszugehörigkeit in der C-SR von großem Interesse war. Der Grund für diese Zurückhaltung dürfte darin gelegen haben, dass dies ein Wunsch der tschechoslowakischen Seite war, denn Prag hatte ja gegenüber der eigenen Bevölkerung bedeutungsvoll verlauten lassen, dass es ein solches Ausweisungsrecht gebe. Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass die tschechische Version des §2 dieses der Prager Regierung vertraglich eingeräumten Rechts redaktionell als dessen Absatz 1 (also abweichend von der deutschen) darstellt und damit optisch etwas in den Vordergrund gerückt hatte⁴⁷.

Klagen der Prager Regierung und die „Zusatzvereinbarung“ vom 4. März 1939

Vom selben Tage stammt indessen noch ein Schreiben Antonín Koukals, das einige der bislang immer noch ungeklärten Fragen zu den Optionen, und verschiedene Versäumnisse, die vor allem wegen der nicht erfolgten Bildung des Gemischten Ausschusses zu beklagen waren, recht kritisch ansprach; speziell ging es ihm um die Verlängerung der Optionsfrist (für die Rückoptionen). Es lautete:

*„Bevollmächtigter Minister, Berlin, am 16. Februar 1939, Dr. Koukal, Nr. 4051/39
Herrn Ministerialdirektor Dr. Friedrich Gaus ... , Herr Ministerialdirektor,
die in den §3 und 4 des deutsch-cecho-slovakischen Vertrags vom 20. November 1938 über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen festgesetzten Fristen zur Ausübung des Optionsrechts sind grösstenteils derart verstrichen, dass nunmehr von diesen Fristen praktisch bloss 6 Wochen noch freibleiben. Die in §12 desselben Vertrags vorbehaltenen Sonderregelungen über gewisse vermögensrechtliche Fragen der Optanten sind jedoch noch nicht zustande ge-*

⁴⁷ vgl. dazu RGBI. 1938, Teil II: S. 895 f., wo (die beiden sprachlichen) Versionen, spaltenweise nebeneinander angeordnet, veröffentlicht sind; die erwähnte Abweichung ist gut erkennbar

kommen, ebensowenig wie die allgemeine Regelung der Eigentumsrechte der Optanten an den ihnen zustehenden beweglichen Gütern. Auch hat der im §13 des Vertrags vorgesehene gemischte Ausschuss seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Bei dieser Sachlage können Personen, die im Sinne der §3 und 4 des Vertrags zur Ausübung des Optionsrechts berechtigt sind, ihre Entscheidung meistens noch nicht treffen, da sie über die vermögensrechtlichen Folgen ihrer Entscheidung derzeit noch im Unklaren sind.

Die cecho-slovakische Regierung erachtet es für dringend geboten, dass man den berechtigten Personen die Möglichkeit gewährt, ihre lebenswichtige Entscheidung nach reiflicher Überlegung der Sachlage und in vollster Kenntnis der hiemit verbundenen vermögensrechtlichen Folgen treffen zu können.

Aus diesem Grunde legt die cecho-slovakische Regierung besonderen Wert darauf, dass man die noch vorbehaltenen vermögensrechtlichen Fragen der Optanten womöglichst ehestens regelt, und dass man die in den oben zitierten Paragraphen erwähnten Fristen zur Ausübung des Optionsrechts um weitere 3 Monate bis zum 29. Juni 1939 verlängert.

Indem ich diesen Wunsch meiner Regierung hiemit Ihnen zur Kenntnis bringe, beehre ich mich Ihnen, Herr Ministerialdirektor, zugleich vorzuschlagen, die beiderseitigen Verhandlungen über die in Aussicht gestellte Verlängerung der Optionsfristen ehebaldigst eröffnen zu wollen.

Ein Entwurf der bezüglichen Niederschrift liegt bei ... Ihr ergebener ... “ (*Hervorhebungen von Verf.*)

Die nunmehr also von der Prager Regierung gewünschten weiteren (Nach-) Verhandlungen fanden dann im Laufe der nächsten zwei Wochen statt. Die Frage, warum die deutsche Seite damals, als es die Spatzen bereits von den Dächern pfliffen, dass sich etwas „Größeres“ anbahnte, noch diese Verhandlungen aufnahm, ist nicht zu beantworten. Neben der von Prag angestrebten Verlängerung der Optionsfristen wünschte Berlin nun aber auch die Verlängerung der Frist für die Optionen gemäß §4 und vor allem eine wohl noch deutlichere Regelung des Verzichts auf das Ausweisungsrecht gemäß §2. Dies führte schließlich zu der nun gemeinsam unterzeichneten „Zusatzvereinbarung“ vom 4. März 1939. Deren Text lautete:

„Die Deutsche Regierung und die Tschecho-Slowakische Regierung haben durch ihre unterzeichneten Bevollmächtigten in Bezug auf den Vertrag vom 20. November 1938 zwischen dem Deutschen Reich und der Tschecho-Slowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen folgendes vereinbart:

I. *Die Deutsche Regierung und die Tschecho-Slowakische Regierung werden - unter Vorbehalt einer anderweitigen Verständigung hierüber - den §2 des vorgenannten Vertrages nicht anwenden.*

II. *Die in den §3 und 4 des vorgenannten Vertrages vorgesehenen Fristen werden bis zum 30. Juni 1939 einschließlich verlängert. Zu Urkund dessen, haben die Bevollmächtigten diese Zusatzvereinbarung unterzeichnet.“*

(*Hervorhebung durch Verf.*)⁴⁸.

⁴⁸ Dieser Text findet sich bei Fritz Peter Habel, Politische Legende S. 152 f.; als Quelle wird von dem Autor angeführt: „Zusatzvereinbarung: AktenA<auswärtiges> A<mt>,P<olitische>A<bteilung>,R<egisternummer>103 758; Abschrift in meinem Besitz.“

Der Wortlaut dieser bedeutsamen neuen deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung wird von Habel allerdings im Kleingedruckten (nämlich als „Anmerkung 6“) gebracht. Es ist ziemlich unverständlich, weshalb der Autor diesen Text, der die von ihm in diesem Buch vertretene Hauptthese entscheidend stützt, derart versteckt präsentiert hat. Eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung im RGBl. ist dann nicht erfolgt. Trotzdem war nun der in §2 des deutsch-tschechoslowakischen Optionsabkommens vom 20. November 1938 klipp und klar vereinbarte Bevölkerungsaustausch, wenn auch „*unter Vorbehalt einer anderweitigen Verständigung hierüber*“, nunmehr in praxi doch schon annulliert, und zwar infolge einer Initiative der deutschen Seite.

Eine Überprüfung der Ausgaben des damals in Nürnberg erscheinenden „Fränkischer Kurier“ - als Beispiel für eine damalige Tageszeitung im Gebiet des „Altreiches“ - hat Folgendes ergeben: In der Ausgabe Nr. 66 vom 7. März 1939 wurde auf Seite 3 - unter der Überschrift: „Optionsfrist verlängert“ - eine kurze Meldung gebracht. Dies geschah auch in „Keesings Archiv der Gegenwart“, und zwar bereits in der Ausgabe vom 4. März. Allerdings wurde dem Leser sowohl durch die gewählte Überschrift als auch durch die redaktionell angeordnete Reihenfolge der Angaben die wirklich wichtige Information etwas verschleiert: Die - an sich wohl als zweitrangig zu wertende und nur wenige Tage später völlig gegenstandslos werdende - Verlängerung der Optionsfristen (zu den §3 und 4) wurde in den Vordergrund gerückt; der (vorläufige) Verzicht auf die Durchführung des im Abkommen (vom 20. November 1938) vereinbarten Bevölkerungsaustausches jedoch etwas in den Hintergrund geschoben. Welches die Gründe dafür waren, ist dem Verf. unbekannt. Es kann wohl angenommen werden, dass diese Meldung - und zwar fast wortgleich - damals auch in allen Tageszeitungen des Reichsgebiets ganz ähnlich veröffentlicht wurde.

Zum zeitlichen Ablauf der Abwanderungen von Tschechen

„Die erste Ankunft einer kleineren Zahl von Flüchtlingen aus dem Grenzgebiet der Tschechoslowakei verzeichneten die tschechoslowakischen Staatsbehörden bereits nach der Verkündung der Teilmobilmachung am 20. Mai 1938. Erst mit der wachsenden Spannung auf diesem Gebiet, vor allem nach der Rede Adolf Hitlers auf dem Parteitag der NSDAP in Nürnberg am 12. September 1938 und dem Putschversuch der SdP, strömten tschechische Flüchtlinge aller Schichten wie auch exponierte Personen deutscher Nationalität ins Landesinnere ... Bis zum 27. September 1938 registrierten die tschechoslowakischen Behörden 24.359 Flüchtlinge tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit. Nur drei Tage später, zum 1. Oktober 1938, erhöhte sich ihre Zahl um etwa 4.000 und stieg in den folgenden Monaten enorm an ... Ein Erlaß des Innenministeriums vom 13. Oktober 1938 (Nr. 24.829/38) führte die polizeiliche Meldepflicht für Flüchtlin-

ge ein, die es ermöglichten sollte, allmählich verlässlichere statistische Daten für ihre Unterstützung zu gewinnen.“⁴⁹

Aus vielen der Zeitzeugenberichte (die in der sog. „Ost-Dokumentation“ im Lastenausgleichs-Archiv in Bayreuth zu finden sind), ergibt sich, dass die tschechischen „Zuzügler“ an fast allen Orten des Sudetengebiets teils direkt nach „München“ oder erst nach der Bekanntgabe der Begrenzung der sog. Zone V (also gemäß der sog. „Berliner Linie“; das geschah am 6. Oktober) ihre bisherigen Wohnorte verließen. Zunächst ist ein erkennbarer Unterschied zwischen zwei Personen-Kategorien herauszustellen: Das Verhalten der „alteingesessenen“ Tschechen war allgemein ein völlig anderes als das der sog. „Zuzügler“, d.h. von denen, die (überwiegend erst) in den Jahren der Ersten Republik zugezogen waren. Es zeigte sich, dass es so gut wie keine Abwanderung unter den Personen der erstgenannten Gruppe gab; die Abwanderer rekrutierten sich vielmehr fast ausschließlich aus dem Potential der zweiten Gruppe. Bei diesen Personen ist wiederum zwischen zwei Gruppen zu differenzieren:

1. „Flüchtlinge“, die damals (von tschechoslowakischer Seite) unter diesem Begriff erfasst wurden und alsbald Anspruch auf finanzielle Unterstützung erhielten. Deren Zahl bewegte sich noch bis Ende November unterhalb von 100.000 und erhöhte sich erst im Laufe des Monats Dezember 1938 auf eine Größenordnung von 150.000 (bis zu einem Höchststand von 193.000 zum 1. September 1939)⁵⁰.
2. „Öffentlich-rechtlich Bedienstete“, die infolge eines Beschlusses der Prager Regierung vom 21. Dezember 1938 von ihrem Dienstherrn aufgefordert wurden, ihren Wohnsitz in das Staatsgebiet ihres Dienstherrn zu verlegen (stěhovaci), wofür staatliche Hilfen bereitgestellt waren⁵¹. Wie es etwa dem Zeitzeugenbericht des Oberregierungsrats Henke zum entnehmen ist, gab es allerdings schon zuvor, nämlich bereits am Tage vor der Inbesitznahme der jeweiligen Orte durch deutsche Truppen, Rückführungen von tschechischen Beamten durch die vorgesetzten Behörden (bzw. Ministerien).

Zu den sudetendeutschen politischen Flüchtlingen in der C-SR

Zeitlich parallel zu den vorstehend geschilderten, im bilateralen Verhältnis zwischen Berlin und Prag sich ereignenden Dingen ging die Prager Regierung damals auch unilateral vor. Um eine gewisse Vorstellung über die damals in Prag herrschenden, recht wirren Verhältnisse zu vermitteln, ist die prägnante Schilder-

⁴⁹ J. Gebhart: Migrationsbewegungen der tschechischen Bevölkerung in den Jahren 1938-1939. Forschungsstand und offene Fragen, in: Erzwungene Trennung, D. Brandes et al. Hrsg., Essen 1999; vgl. dazu u.a. die Berichte des Rechtsanwalts Grohschmidt aus Mährisch Kromau und des Oberregierungsrats Henke, des späteren Landrats des Kreises Troppau; zum Verhalten der „alteingesessenen“ Tschechen (in der „Ost-Dokumentation“); vgl. auch A. Tobiasch, Lehrerversammlung, aaO

⁵⁰ J. Šima, Českoslovenští přestěhovalci, zit. nach F.-P. Habel, aaO

⁵¹ vgl. dazu F.-P. Habel, ebd.: S. 313

zung derselben seitens eines Zeitzeugen wiedergegeben (vgl. den Beitrag „Zu den Verhältnissen in Prag an der Jahreswende 1938/39“ im Anhang). Die Ziele der Prager Regierung bezüglich der im Herbst 1938 in das Gebiet der „Nachmünchner Republik“ geflüchteten Angehörigen von nationalen Minderheiten soll am Beispiel der sudetendeutschen „antifaschistischen“ Flüchtlinge verdeutlicht werden. Wie Wenzel Jaksch⁵² erwähnt, gab es etwa 30.000 „politische Flüchtlinge“ aus dem Sudetenland, „welche in Innerböhmen und Mittelmähren Zuflucht gesucht hatte“ (soweit sie nicht sogleich an der Grenze zurückgewiesen worden waren), also im territorial verkleinerten Gebiet der sog. „Zweiten Republik“; dazu kamen aber noch ebensoviele (deutschsprachige) Juden. Hauptsächlich auf diese beiden Personenkreise waren die Bestimmungen von drei tschecho-slowakischen RegVO'en von Ende Januar 1939 gemünzt.

Die Regierung der C-SR, wahrscheinlich unter maßgeblicher Beteiligung von Antonín Koukal, hatte damals mehrere RegVO'en erarbeitet, um Personen nicht-slavischer Nationalität den Verbleib im Staate zu verwehren; die maßgebliche Vorschrift lautete: „Die cecho-slovakische Staatsbürgerschaft der Personen, die am 1.1.1938 oder später ihren Wohnsitz in einer nach dem 30.9.1938 an die Nachbarstaaten angeschlossenen Gemeinden hatten ... unterliegt der Überprüfung nach dieser Verordnung.“⁵³ Danach hätten (zunächst) viele zehntausende Personen dieser Pflicht nachkommen müssen. Nur zwei Wochen später hieß es dann jedoch in der RegVO Nr. 34⁵⁴ einschränkend: „Der Überprüfung unterliegt nicht die Staatsbürgerschaft ... jener Personen, die nach überprüfbaren Kennzeichen, namentlich nach der bei der amtlichen Volkszählung im Jahre 1930 festgestellten Nationalität, gegebenenfalls auch nach anderen objektiven Merkmalen (Schulbildung, Teilnahme an Kultur- und sonstigen Einrichtungen) Tschechen, Slowaken oder Karpathorussen sind ...“ Meldepflichtig waren demnach nur noch diejenigen „Flüchtlinge“, die den nationalen Minderheiten in Böhmen und Mähren zugehörten, also überwiegend jene, die der deutschen zugerechnet wurden. Bei diesen handelte es sich wohlgerne um Menschen, die (nämlich Sozialdemokraten, Kommunisten usw.) eindeutig politisch links ausgerichtet, also Gegner des NS-Regimes im Deutschen Reich waren und damit gegenüber der C-SR als politisch ausgesprochen zuverlässig gelten durften (dasselbe traf natürlich fast noch mehr auf die geflüchteten Juden zu).

Tatsächlich war es damals das Bestreben der Prager Regierung gewesen, immer noch möglichst das zu verwirklichen, was in einem Bericht der britischen Gesandtschaft in Prag so formuliert worden war: „... *the Czech Government wished to send away all Germans with the exception of those persons like Herr*

⁵² W. Jaksch, Europas Weg nach Potsdam, Stuttgart ²1959: S. 338

⁵³ vgl. dazu den §1, Abs. 1, Pkt a der RegVO Nr. 15 vom 27. Januar 1939 (verkündet am 2. Februar)

⁵⁴ vgl. Art. I, Abs. 2 der RegVO Nr. 34 vom 10.2., „womit einige Einzelheiten zur RegVO ... Slg. Nr. 15“ über die Überprüfung der csl. Staatsbürgerschaft gewisser Personen festgesetzt werden (verkündet am 17. 2. 1939)

Jaksch with a price on their heads.“ In der RegVO Nr. 14, „womit die Vorschriften über den Aufenthalt der Ausländer, sofern sie Emigranten sind, ergänzt werden“, *war (in §1, Abs. 1)*, nach der Definition, welche Personen davon betroffen waren, *nun klar bestimmt, dass diese* „verpflichtet sind, über Auftrag der Landesbehörde das Gebiet der *cecho-slovakischen Republik zu verlassen*. Zu diesem Zweck ist ihnen eine angemessene Frist, nicht kürzer als 1 Monat und in der Regel nicht länger als 6 Monate zu gewähren ...“ (*Hervorhebung durch den Verf.*).

Im Absatz 2 dieser Vorschrift heißt es zur ausschlaggebenden Beurteilung der Nationalität (bzw. „Volkszugehörigkeit“) der Personen wiederum: „Als ein überprüfbares Krennzeichen nach Absatz 1 ... werden namentlich die bei der amtlichen Volkszählung im Jahre 1930 sichergestellte Nationalität, gegebenenfalls auch andere objektive Kennzeichen (Schulbildung, Teilnahme an Kultur- und sonstigen Institutionen) angesehen.“ Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese „antifaschistischen“ sudetendeutschen Flüchtlinge sämtlich bis spätestens 9. Oktober 1938 ihre Heimatorte verlassen hatten, nämlich um der von ihnen befürchteten Verfolgung durch die im Gefolge der einrückenden deutschen Truppen eintreffenden Gestapo zu entgehen. Falls man nun dieses Verlassen der Heimatorte juristisch als *Aufgabe des Wohnsitzes* bewertete, so wäre bei diesen Personen das Merkmal *Wohnsitz am 10. Oktober 1938*⁵⁵ gar nicht erfüllt gewesen. Infolgedessen waren sie gar nicht von dem darin geregelten Wechsel der Staatsangehörigkeit erfasst worden: sie waren demnach also weiterhin Staatsangehörige der C-SR.

Die in diesen drei RegVO'en enthaltenen Vorschriften haben dann zwar, weil die „Ereignisse“ vom 14. bis 16. März 1939 die politischen Verhältnisse im gesamten Gebiet der C-SR radikal verändert haben, faktisch keine Relevanz mehr gehabt; sie verdienen es jedoch zweifellos, in diesem Kontext aufgeführt zu werden, um die damals bestehenden Absichten der Prager Regierung zu erkennen (wobei dies, angesichts der damals bestehenden Verhältnisse im Lande, ja keineswegs ausschließt, Verständnis auch für diese Regelungen aufzubringen).

Örtliche deutsche Ausweisungsaktionen 1938/39

Es sei hier auch jene Thematik nicht ausgespart, die für einige Autoren offenbar fast die Hauptsache darstellt: nämlich Hinweise auf (Massen-)Ausweisungen von Tschechen durch deutsche Behörden zu ermitteln und vorzutragen. Es bleibt indessen zunächst festzuhalten, dass eigentlich alle Autoren bar jeglicher Kenntnis vom Zustandekommen und auch der (ursprünglichen) Bedeutung der dazu hauptsächlich relevanten Vorschrift in diesem Optionsabkommen, nämlich des §2, sind (dies gilt übrigens auch für Fritz Peter Habel, der sich ansonsten große Verdienste um die Aufhellung dieser Materie erworben hat). Wenn, wie mit die-

⁵⁵ gem. §1, Abs. 1 des Optionsabkommens; vgl. dazu auch den §11

ser Arbeit nun wohl nachgewiesen werden konnte, bei den zentralen Stellen des Deutschen Reiches, und zwar einschließlich des „Führers“ Adolf Hitler höchstpersönlich, Ausweisungen von Tschechen (zumindest ab etwa der Jahreswende 1938/39) nicht (mehr) vorgesehen waren, so konnten sie allerdings - in Einzelfällen - örtlich (!) trotzdem geschehen sein.

Eine derartige Aktion, die allerdings ganz auf Juden beschränkt war, geschah ab Dezember 1938 in der Stadt Neutitschein (Nový Jičín): dabei wurden etwa 200 Personen in das Gebiet der C-SR ausgewiesen. Initiator derselben war der (nachweislich) antisemitisch eingestellte Bürgermeister der Stadt, Dr. Ernst Schollich (so hatte er im Oktober 1923, als Vorsitzender der recht kleinen Fraktion der Deutschen Nationalpartei im Prager Abgeordnetenhaus, eine Gesetzesinitiative eingebracht, die sich gegen die vielen deutschsprachigen jüdischen Studenten an der dortigen Deutschen Universität richtete, die größtenteils aus Polen (Galizien) stammten). Im Herbst 1938 nutzte er nun offenbar eine gewisse Grauzone, die mit dem Optionsabkommen entstanden war, um die Juden aus der Stadt abzuschieben. Da es sich bei den dabei betroffenen Personen jedoch überwiegend um „Alteingesessene“ handelte, war diese Maßnahme keineswegs durch die einschlägige Vorschrift des Optionsabkommens, nämlich den §2, Abs. 1, gedeckt, der ja eindeutig auf die sog. tschechischen „Zuzügler“ (E. Schwelb) abstellte. Im Falle des Ehepaares Mannheimer, das erst im Jahre 1919, also nach dem Stichtag 1. Januar 1910, in die Stadt zugezogen war⁵⁶, lag der Fall insofern aber anders. Weil es sich jedoch wohl bei allen davon betroffenen Personen um Deutschsprachige handelte, und daher nicht um solche tschechischer Volkszugehörigkeit, war diese Aktion eben nicht durch das Ausweisungsrecht des §2 gedeckt.

Gebel setzt sich in dieser Hinsicht zunächst kritisch mit Habel auseinander. Dann trägt er wohl eine Reihe von Fakten vor⁵⁷; wirklich Bedeutsames, dass die immer wieder erwähnte These von der Massenvertreibung von Tschechen belegen könnte, ist jedoch nicht darunter. Seltsamerweise hat sich keiner dieser Autoren jemals die Mühe gemacht, sich mit der so wichtigen Frage zu beschäftigen, was eigentlich auf höchster politischer Ebene dazu gedacht und eventuell auch entschieden wurde.

Schlußbemerkungen

Infolge der hier geschilderten (späteren) Entwicklung erhielt der, zunächst im Oktober 1938 vom damals federführenden AA gewählte Titel des hier thematisierten Abkommens erst nachträglich, nämlich zu Beginn des Jahres 1939, und zwar wegen der teilweisen Nicht-Verwirklichung seiner Vorschriften, doch noch einen Wahrheitswert: denn es ging nunmehr eben wirklich fast nur noch um die

⁵⁶ vgl. dazu M. Mannheimer, Spätes Tagebuch, Zürich 32000: S. 10

⁵⁷ R. Gebel, aaO, im Abschnitt „Massenvertreibungen von Tschechen nach dem Anschluß?“ bzw. im Kapitel „4. ‚Germanisierungspolitik‘ im Spannungsfeld zwischen Sudetengau, Altreich und deutscher Protektoratsherrschaft“

Regelung von „Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen“. Dies geschah jedoch eben erst, nachdem die deutsche Seite, wenige Wochen nach Unterzeichnung des Abkommens, Abstand von dem „Projekt Bevölkerungsaustausch“ genommen hatte, was wohl gemerkt gegen den erkennbaren Willen der Prager Regierung durchgesetzt wurde.

Noch im August 1991, wohl im Hinblick auf die damals bevorstehenden Verhandlungen zum Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, wurde eine von immerhin 180 tschechischen Historikern unterzeichnete Erklärung veröffentlicht⁵⁸, worin von „*einer zwangsweisen Aussiedlung der tschechischen Bevölkerung aus dem Sudetenland nach München*“ die Rede war⁵⁹. In dem am 27. Februar 1992 unterzeichneten „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ ist dann von den Opfern der gewalttätigen Herrschaft die Rede. Zur Erläuterung ergänzt Churaň: „Der Motivenbericht des Außenministeriums der CSFR an die Föderalversammlung erklärte, daß *mit dem Begriff Vertreibung die Opfer der Gewalttätigkeiten bei der Aussiedlung der Deutschen in der Zeit vor dem Potsdamer Abkommen, aber auch die Vertreibung tschechoslowakischer Staatsbürger aus dem tschechoslowakischen Grenzgebiet gemeint ist, das nach dem Münchener Abkommen von Deutschland besetzt wurde*“. Daran zeigt sich deutlich, das auch noch nach der sog. „politischen Wende“ in Prag (also ab 1989) sowohl Wissenschaftler als auch Politiker an diesen nicht zu belegenden „tschechischen Positionen“ festgehalten haben⁶⁰.

Fritz Peter Habel⁶¹ ist von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht worden, dass er seine Darstellung zeitlich auf eine recht kurze Periode begrenzt hat⁶². Wie aber die vorstehend zitierte Erklärung der immerhin 180 tschechischen Historiker deutlich belegt, kommt es eben doch maßgeblich auf diese Periode, und zwar insbesondere auf die „Etikettierung“ der damals tatsächlich sich vollzogenen ‚Bevölkerungsbewegungen‘ bzw. Abwanderungen an. Die damals erfolgte Massenabwanderung von Tschechen geschah jedoch keineswegs aufgrund von „Maßnahmen“ der deutschen Regierung (oder irgendwelcher reichs-

⁵⁸ M. Churaň: Potsdam und die Tschechoslowakei, München 2007: S. 226 f.

⁵⁹ Als Quelle führt M. Churaň, ebd., an: Sudetští němci a my. Stanovisko českých historiků (Die Sudetendeutschen und wir. Der Standpunkt der tschechischen Historiker). Narodní osvobození (Nationale Befreiung), 13.8.1991: S. 3., vgl. dazu die Anmerkung Nr. 189: S. 269

⁶⁰ Der damalige Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Franz Neubauer, beurteilte den Vertrag kritisch: „Der Neuanfang wurde gründlich versäumt. Was kann ein Vertrag bewirken, wenn er die in Wirklichkeit wesentlichen und wichtigen Fragen, die ungelöst sind, ausklammert“ (in: K. Badenheuer, Die Sudetendeutschen. Eine Volksgruppe in Europa, München ³2010)

⁶¹ im Hinblick auf sein materialreiches Werk „Eine politische Legende“, aaO, mit dem Untertitel „Die Massenvertreibung von Tschechen aus dem Sudetengebiet 1938/39“

⁶² vgl. dazu die Ausführungen auf S. 280

deutscher Behörden) gegenüber diesen Personen, sondern weil, im Falle der Beamten, „Rückholaktionen“ verschiedener Prager Ministerien diese veranlasst hatten; im Falle „anderer Tschechen“ war es, andererseits eben deren jeweils eigener Entschluss gewesen. Den Hintergrund bildeten natürlich die damals klar veränderten politischen Rahmenbedingungen⁶³. Im geschilderten Falle der tschechischen Lehrer im Landkreis Neutitschein (und wohl nicht nur dort) war es offenbar, zeitlich einige Wochen später, meist deren persönliche Erwägung, dass sie (wegen der Gesetzeslage) nicht ins Beamtenverhältnis des Deutschen Reiches (den „Reichsdienst“) übernommen werden konnten, und sich daher vielfach um ihre Altersbezüge Sorgen machten. Dem Verf. sind auch die einschlägigen Aussagen in jenen Geheimreden, die der (formell „stellvertretende“) Reichsprotektor Reinhard Heydrich im Jahre 1941 in Prag gehalten hat, bekannt⁶⁴.

Es ist keine Frage, dass das damals herrschende NS-Regime den böhmisch-mährischen Raum als integralen Bestandteil des „Großdeutschen Reiches“ betrachtete. Zu der Problematik, wie dabei künftig mit den dort ansässigen Tschechen „verfahren“ werden sollte, dürfte insbesondere die „Erwägung über die Zukunft des tschechischen Volkes (Entscheidung des Führers)“ vom 5. Oktober 1940 wirklich bedeutungsvoll gewesen sein. Er wählte demnach (von drei gegebenen Vorschlägen) die folgende Lösung aus: „Die Verdeutschung des böhmisch-mährischen Raumes durch Germanisierung der Tschechen, d.h. durch Assimilierung. Letzteres wäre für den größten Teil des tschechischen Volkes möglich. Von der Assimilierung seien auszunehmen diejenigen Tschechen, gegen welche rassistische Bedenken beständen oder welche reichsfeindlich eingestellt seien. Diese Kategorie sei auszumerzen ...“⁶⁵

„Hitlers Vorstellungen bestimmten die Ziele der NS-Führer im ‚Protektorat‘. Der Raum sollte zwar militärisch neutralisiert sein und so viel wie möglich zur deutschen Kriegführung beitragen, aber als ‚Enklave‘ eine in vielfacher Hinsicht positive Sonderstellung ... innerhalb des großdeutschen Raumes behalten. Aus Hitlers ‚Tischgesprächen‘ ist ... fast eine Art von Respekt für die Tschechen herauszulesen. Er schätzte ihren Arbeitswillen, ihre nationale Disziplin und ihr Organisationsvermögen. Daraus ergab sich eine praktische Politik, die mit ‚Peitsche und Zuckerbrot‘ zu charakterisieren ist. Am 20.5.1942 formulierte Hitler als ‚offensichtliche Reichspolitik‘ in der tschechischen Frage, ‚erstens den Raum von allen gefährlichen Elementen zu säubern und dann die Tschechen mit freundlichem Wohlwollen zu behandeln.‘ Die Aussiedlung der Tschechen wurde klar abgelehnt.“⁶⁶ Fundamental ist hierbei der erste Satz in dem vorstehend zi-

⁶³ vgl. T. Krystlík, *Verschwiegene Geschichte*, Bd. II, aao: S. 126 ff.

⁶⁴ vgl. deren Texte in: *Protektorátní politika Reinharda Heydricha*, 1991, M. Kárný, J. Milotová, M. Kárná Hrsg., Prag 1991, darin insbesondere den knappen Überblick über alle nachweisbaren, später erfolgten Überlegungen auf reichsdeutscher Seite von J. Milotová: „Die NS-Pläne zur Lösung der ‚tschechischen Frage‘“

⁶⁵ vgl. das Dokument Nr. 185 bei E. Nittner, aaO: S. 280

⁶⁶ etwa am 13.1., 23.1., 5.4., 20.5. und 4.7.1942, zitiert nach F.-P. Habel, *Die Sudetendeutschen*, München 2002: S. 80, unter Bezugnahme auf H. Picker, *Hitlers Tischgespräche*

tierten Text von Habel, nämlich die Aussage, dass es damals ganz allein auf Hitlers Vorstellungen angekommen sei; der Inhalt der von Reinhard Heydrich in Prag gehaltenen Geheimreden mag von Interesse sein, die überlieferten Aussagen des „Führers“ waren aber fraglos von entscheidendem Gewicht, und sie kommen, bezeichnenderweise, in der tschechischen Dokumentation überhaupt nicht vor.

Die Prager Regierung (und insbesondere die ihr unterstellten, örtlich zuständigen Behörden) hingegen sind im übrigen im Hultschiner Ländchen, also in jenem Gebiet, das die CSR Anfang 1920 als Landgewinn einstreichen durfte, in Bezug kulturell-sprachlicher Assimilierung neben strikt durchgesetzter Abwanderungspflicht für die Optanten erbarmungslos vorgegangen. Und vor dem Hintergrund jener Mächtekonstellation, die 1919/20 mit den Pariser Friedensverträgen in Mitteleuropa geschaffen worden war⁶⁷, gilt ähnliches für die Politik gegenüber den rund drei Millionen Sudetendeutschen insgesamt; dazu sei insbesondere auf die Aufgabenstellung für die sog. „tschechischen Minderheitsschulen“ hingewiesen⁶⁸.

Diese Lage wandelte sich indessen ab dem Jahre 1933 für die CSR zweifach, und zwar im negativen Sinne: außenpolitisch, durch die Machtergreifung der NSDAP im Deutschen Reich, und innenpolitisch, durch die Gründung der Sudetendeutschen Heimatfront (SHF). Diese neu gegründete Organisation erfuhr schon im Jahr darauf großen Zuspruch und brachte dann bei den Parlamentswahlen von 1935, für die sie sich in Sudetendeutsche Partei (SdP) umbenennen musste, einen politischen Erdbeben im Staate zustande⁶⁹.

Es gab in den böhmischen Ländern, in längeren historischen Zeiträumen betrachtet, mehrmals einen solchen „Gezeitenwechsel“, wenn man etwa die Verhältnisse, die dort nach den Hussitenkriegen eingetreten waren, in Betracht zieht; ferner dann jene, die (stark negativ bei den Tschechen) mit dem Namen des Kaisers Josef II. verbunden werden; seine später in den Sudetengebieten (und auch in Prag) stehenden Denkmäler wurden überall, nämlich noch gegen Ende des Jahres 1918, demoliert; danach kam das Jahr 1938 bzw. 1939, der größte „Tidenhub“ war dann 1945/46 zu verzeichnen⁷⁰.

Dies sei nur als Andeutung des größeren historischen Rahmens angeführt. Bezüglich des hier thematisierten, tatsächlichen Geschehens gibt es indessen erstaunliche Diskrepanzen in den Erinnerungen der Menschen. *Die hier vorgelegte Darstellung basiert nicht auf persönlichen Erinnerungen, sondern hauptsächlich auf sorgfältig recherchiertem und ausgewählten Archivmaterial.*

im Führerhauptquartier 1941/42

⁶⁷ vgl. u. a. D. L. George, *The Truth about the Peace Treaties*, 2 Bde., London 1938

⁶⁸ vgl. dazu R. Lachmayer, aaO

⁶⁹ vgl. die einschlägigen Zahlen bei A. Bohmann, aaO: S. 86 f.

⁷⁰ Zur Schilderung der fast unbeschreiblichen Verhältnisse im Frühjahr 1945 in Nordböhmen vgl. A. Reitzner, *Das Paradies läßt auf sich warten. Erinnerungen eines Sozialdemokraten*, München/Wien, 1984 und ders., *Ich flog nach Prag: ein Tatsachenbericht über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Tschechoslowakei*, München 1948

Es sei hier nun auch noch erwähnt, was Milan Churaň bezüglich des historischen Wissens und Bewusstseins der Bevölkerung seines Landes „Die Menschen, die diese Zeit als Erwachsene oder als Jugendliche erlebten, sind heute mindestens siebzig Jahre alt und hatten selbst daran irgendeinen Anteil. Der Großteil der heutigen Gesellschaft ist auf ihre individuellen Erinnerungen und Erfahrungen, auf die Erziehung in der Familie und in der Schule, auf historische Literatur, politische Propaganda und Medien angewiesen. Alle diese Quellen boten und bieten mehr oder weniger ideologische Beurteilungen, *das historische Bewußtsein der Menschen beherrschen vor allem Emotionen, Stereotype und Mythen. Wirkliche Kenntnisse findet man wenig*“⁷¹. Genau dies dürfte das eigentliche Problem bei dieser Thematik darstellen! Wieviel sich an diesem Befund inzwischen, vor allem unter dem Einfluss der, in den Massenmedien des Landes mittlerweile gesendeten, Berichte, historischen Dokumentationen, und auch bestimmter Spielfilme, geändert hat, kann der Verf. nicht verlässlich beurteilen. Es sei indessen wiederum an den großartigen Wahlspruch der tschechischen Nation erinnert, der da lautet: „*Pravda vítězí*“ - „Die Wahrheit siegt“.

Verwendete Literatur und Quellen

A) Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv, Außenstelle Berlin-Lichterfelde (BA)

Bundesarchiv-Militärarchiv, früher Freiburg i. B.; jetzt Potsdam

Lastenausgleichsarchiv in Bayreuth (LAA)

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA)

National-Archiv in Prag (NA)

Statní oblastní archiv v Opavě (früheres Schlesisches Landesarchiv in Troppau; FOND RP)

Staatsarchiv Nürnberg (SAN)

⁷¹ M. Churaň, aaO: S. 225

B.) Gedruckte Quellen:

1.) Aktenpublikationen und Gesetzblätter

Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik, 1918-1945. Serie D, 1937-1945, die Bände I, II und IV

Documents on British Foreign Policy 1919-1939. Third Series, Volumes III und IV (zit. DBFP)

Documents Diplomatiques Français

Dokumente und Materialien aus der Vorgeschichte des Zweiten Weltkrieges. Band. I, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, Moskau 1948, darin als Nr. 1: „Unterredung Hitlers mit Halifax am 19. November 1937“

Polnische Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges. Erste Folge; Nachdruck der 1940 vom Auswärtigen Amt veröffentlichten Archiv Edition, Viöl 1995

Reichsgesetzblatt 1938 und 1939

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Beck'sche Textausgaben, München ³1970 (darin die Texte des Optionsabkommens und einschlägiger Gesetze und Verordnungen)

Runderlaß des Ministeriums des Inneren vom 12. Dezember 1938, Nr. 97 326-1938-7

Sammlung der Gesetze und Verordnungen der tschechoslovakischen Republik. Prag (das Gesetzblatt der Tschechoslowakischen Republik in deutscher Sprache)

Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 12, Jg. 1938, und vom 20. Januar 1939, Nr. 99 303-1938-7, Verordnungsblatt des Ministeriums des Inneren Nr. 2, Jg. 1939

2.) Aufsätze und Bücher

von Arburg, Adrian, Zwangsumsiedlung als Patentrezept, in: Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, F.-L. Kroll und M. Niedobitek Hrsg., Berlin 2005

Aron, Lubomir, Československé opevnění 1935-1938, Nachod 1998

Badenheuer, Konrad, Die Sudetendeutschen. Eine Volksgruppe in Europa, München ³2010

Beck, Joseph, Dernier Rapport. Politique Polonaise 1926-1939, Paris 1951

Benoist-Méchin. J., Am Rande des Krieges 1938. Die Sudetenkrise, Oldenburg und Hamburg 1967

Berber, Friedrich, Europäische Politik 1933-1938 im Spiegel der Prager Akten, Essen ³1941

Berger, Tilman, Sprache und Nation, in: Deutsche und Tschechen, W. Koschmal et al. Hrsg., Bonn 2005; ursprünglich erschienen als: Nation und Sprache am Beispiel des Tschechischen und des Slowakischen, in: Sprache und Nation, Berlin-New York 2000

Bevölkerungstransfer und Systemwandel (Ostmitteleuropäische Grenzen nach dem Zweiten Weltkrieg), Frankfurter Studien zur Grenzregion, H. Schulz Hrsg., Bd. 4, Berlin 1998

Blasius, Rainer A., Für Großdeutschland - gegen den großen Krieg, Staatssekretär Ernst Frhr. von Weizsäcker in den Krisen um die Tschechoslowakei und Polen 1938/39 (Diss.), Köln, Wien 1981

ders., Moralisch und professionell versagt, Beitrag in der FAZ vom 20. Juni 2011: S. 8

Bodensieck, Heinrich, Der Plan eines Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei 1938, in: Zeitschrift für Ostforschung, September 1961, 10/4

ders., Das Dritte Reich und die Lage der Juden in der Tschechoslowakei nach München, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (1961): S. 249 ff.

Bohmann, Alfred, Das Sudetendeutschtum in Zahlen, München 1959

ders., Die tschechoslowakischen Gebietsabtretungen an Polen und Ungarn 1938/39, in: Zeitschrift für Ostforschung, 20. Jg. 1961: S. 462-472

Bollacher, Eberhard, Das Hultschiner Ländchen im Versailler Friedensvertrag (Diss.), Tübingen 1930

- Botz, Gerhard, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich (Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938 - 1940)), Linz ²1976
- Brand Walter, Auf verlorenem Posten, München 1985
- Brandes, Detlef, Der Weg zur Vertreibung 1938-1945, München 2001
- derselbe., Die Sudetendeutschen im Krisenjahr 1938, München 2008
- Brechtken, Magnus, „... La Géographie demeure“. Frankreich, Polen und die Kolonial- und Judenfrage am Vorabend des Zweiten Weltkriegs, in: Francia (Forschungen zur westeuropäischen Geschichte, Band 25/3), Sigmaringen 1999
- Broszat, Martin, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München ⁷1978
- Brown, Martin David, Dealing with Democrats, Frankfurt 2006
- Brügel, Johann Wolfgang, Tschechen und Deutsche, München 1967
- Charmley, John, Chamberlain and the Lost Peace, Chicago 1990
- Churaň, Milan, Potsdam und die Tschechoslowakei (Mythos und Wirklichkeit), H. Mirtes Hrsg. (deutsche Ausgabe), 2007
- Cienciala, Anna M., Poland and the Western Powers 1938-1939, London-Toronto 1968
- Clark, Bruce, Mass Expulsions That Forged Modern Greece and Turkey, Cambridge und London 2007
- Comnène, N.P., Preludi del Grande Damma. (Ricordi e documenti di un diplomatico), Roma 1947
- Conze, Eckart, Das Auswärtige Amt, München 2013
- Coulondre, Robert, Von Moskau nach Berlin (1936-1939, Erinnerungen des französischen Botschafters), Bonn 1950
- Dams, Carsten und Stolle, Michael, Die Gestapo (Herrschaft und Terror im Dritten Reich), München ²2009
- Deutsche Gesandtschaftsberichte aus Prag, Bd. 2, M. Alexander Hrsg.
- Dirks, Carl und Janßen, Karl-Heinz, Der Krieg der Generäle - Hitler als Werkzeug der Wehrmacht, Berlin 1999
- Documents diplomatiques français 1932-1939, 2^o Série (1936-1939), Tôme XI und XII, Paris 1977
- Dokument Nr. 3103: Ausarbeitung des Wehrwirtschaftsstabes im Oberkommando der Wehrmacht über das Mährisch-Ostrauer Industriegebiet vom 5. Oktober 1938 an das Auswärtige Amt (Nr. 0169/38 Ausl IIIa)
- Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteuropa, Band IV/1, Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, Berlin o. J.
- Dolezel, Stephan, Deutschland und die Rest-Tschechoslowakei (1938-1939), in: Gleichgewicht - Revision - Restauration, Karl Bosl Hrsg., München-Wien 1976
- Domarus, Max, Hitlers Reden und Proklamationen 1932-1945, Bde. I und II, München 1965
- Douglas, R. M., Ordnungsgemäße Überführung, Die Vertreibung der Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg. München, ²2012
- Feierabend, Ladislav, Prag - London vice versa. Band I, New York 1971
- Fiedler, Rudolf, Volks- und Bürgerschule - Sonderschulen (Abschnitt VI: Im tschechoslowakischen Staat) in: Die deutsche Schule in den Sudetenländern, Th. Keil Hrsg., München 1967
- François-Poncet, André, Als Botschafter im „Dritten Reich“, Mainz ²1980
- Frank, Matthew, Expelling the Germans - British Opinion and Post-1945 Population Transfer in Context, Oxford 2007
- Franke, Rainer, London und Prag. Materialien zum Problem eines multinationalen Nationalstaates 1919-1938, München, Wien 1982

- Gebel, Ralf, "Heim ins Reich!" - Konrad Henlein und der Reichsgau Sudetenland 1938-1945, München 1999
- Gebhart, Jan, Migrationsbewegungen der tschechischen Bevölkerung in den Jahren 1938-1939. Forschungsstand und offene Fragen, in: Erzwungene Trennung, Detlef Brandes et al. Hrsg.), Essen 1999
- Glaser, Kurt, Tschecho-Slowakei, Frankfurt, Bonn 1964
- ders., Der Zweite Weltkrieg und die Kriegsschuldfrage, Würzburg 1965
- Gordon, Helmut, Die Benes-Denkschriften (Die Tschechoslowakei und das Deutsche Reich 1918/19 - Kommentar und Kritik), Berg 1990
- Gruner, Wolf D., „British Interest“ in der Zwischenkriegszeit. Aspekte britischer Europapolitik 1918-1938, in: Gleichgewicht - Revision - Restauration, K. Bosl Hrsg., München - Wien 1976
- Habel, Fritz Peter, Die Sudetendeutschen, München 1992
- derselbe, Eine politische Legende (Die Massenvertreibung von Tschechen aus dem Sudetengebiet 1938/39), München 1996
- Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 3, die Beiträge: „Flüchtlinge und Vertriebene“, I (M. Kornrumpf), II (P. Nahm), Bd. 8, der Beitrag „Plebiszite“ (G. Jaenicke), Bd. 9, der Beitrag „Staatsangehörigkeit“ (P. Nahm), Bd. 11 „Völkerrechtliche Verträge“ (H. Ballreich), Göttingen, Tübingen 1961 bzw. 1956
- Hehn von, Jürgen, Die Umsiedlung der baltischen Deutschen - das letzte Kapitel baltisch-deutscher Geschichte, Marburg 1982
- Hencke, Andor, Augenzeuge einer Tragödie, Veröffentlichung des Sudetendeutschen Archivs, 11, München 1977
- Heraud, Guy, Minoritäten und ethnische Gruppen in der europäischen Geschichte bis 1939 - Selbstbestimmungsrecht der Völker und Schutz der Minoritäten, in: Volksgruppenrecht, K. Rabl und S. Graf Bethlen Hrsg., München 1980
- Hilgemann, Werner, Atlas zur deutschen Zeitgeschichte 1918-1968, München ³1968: S. 162 ff.
- Hitlers Zweites Buch, G. L. Weinberg Hrsg. Ein Dokument aus dem Jahr 1928 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 7), Stuttgart 1961
- Höbelt, Lothar, Die britische Appeasementpolitik (Entspannung und Aufrüstung, 1937-1939), Wien 1983
- Hoche, Werner, Die Durchführung des Ostmark- und des Sudetengesetzes, in: Deutsche Verwaltung, 16. Jg., Berlin 1939
- Hoensch, Jörg K., Geschichte der Tschechoslowakischen Republik 1918 bis 1965, Stuttgart 1966
- Hoffmann, Heinrich, Hitler befreit Sudetenland, Berlin 1938
- Hoßbach, Friedrich, Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934-1938, Göttingen ²1965
- Höxter, Werner, Bevölkerungsaustausch - ein Institut des Völkerrechts (Diss.), Frankfurt a. M. 1931
- Isay, Ernst, Kommentar zu den Staatsangehörigkeitsgesetzen und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen, Berlin 1929
- Jahrbuch des deutschen Heeres 1939, Leipzig 1939
- Jaksch, Wenzel, Europas Weg nach Potsdam. Schuld und Schicksal im Donauraum, Stuttgart ²1959
- Jellinek, Hansjörg, Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Staatensukzession (=Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heft 27), Berlin-Detmold-Köln 1951

- Jesser, Franz, Volkstumskampf und Ausgleich im Herzen Europas. Erinnerungen eines sude-
tendeutschen Politikers (aufgezeichnet von Arthur Herr), Nürnberg 1983
- Jüdisches Lexikon, Bd. IV/2, Berlin 1930
- Kammer, Hilde, Bartsch, Elisabeth, Lexikon des Nationalsozialismus, Begriffe, Organisatio-
nen und Institutionen, Hamburg 1999
- Keesings Archiv der Gegenwart, VIII. Jahrgang (1938), 1. unveränderter Nachdruck, Bad Go-
desberg 1962
- Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum dritten Reich, darin insbesondere die Beiträge zu Wil-
helm Stuckart und Hans Globke, Frankfurt a. M. 2003
- Klöss, Erhard, Reden des Führers. Politik und Propaganda Adolf Hitlers 1922-1945, München
1967, darin u. a. die Sportpalast-Rede vom 26. September 1938: S. 188 ff.
- Korkisch, Friedrich: Die Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der früheren
Tschecho-Slowakei, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht, X (1940): S. 168 ff.
- Král, Václav, Das Abkommen von München, Prag 1968
- Kronawitter, Hildegard, Ein politisches Leben (Ein Gespräch mit Volkmar Gabert), München
1996: S. 32 ff.
- Krystlík, Tomáš, Verschwiegene Geschichte, Bde. I und II, Dinkelsbühl 2012
- Lachmayer, Rudolf, Südmährens Schulen im Spiegel des Volkstumskampfes, Geislingen
1980
- Ladas, Stephen P., The Exchange of Minorities - Bulgaria, Greece and Turkey, New York
1932
- Les transferts internationaux de populations, Etudes et Documents, Institut national de la
statistique et des études économiques Hrsg.), Serie 32, Paris 1946
- Lichter, Matthias, Das Staatsangehörigkeitsrecht im Großdeutschen Reich, Berlin 1943
- Lipski, Jozef, Diplomat in Berlin. New York und London 1968
- Lloyd George, David, The Truth about the Peace Treaties, Bd. 2, London 1938
- Luchterhand, Otto, Nationale Minderheiten und Loyalität, Köln 1997
- Lukes, Igor, Czechoslovakia between Stalin and Hitler. The diplomacy of Edvard Benes in
the 1930s, New York-Oxford 1996
- Luža, Radomír, The Transfer of the Sudeten Germans, New York 1964
- Macek, Jaroslav, Flüchtlinge aus dem Grenzgebiet im Jahre 1938, In: Tschechen und Deut-
sche - historische Tabus, Ackermann-Gemeinde und Bolzano-Stiftung Hrsg., Prag
1995: S. 139-145
- Mähner, Peter, Gnadlersdorf (Hnanice) - ein südmährisches Dorf an der Grenze, in: Bevölke-
rungstransfer und Systemwandel, Ostmitteleuropäische Grenzen nach dem 2. Weltkrieg,
Helga Schultz Hrsg., Berlin 1998
- Mannheimer, Max, Spätes Tagebuch, ³2000
- Martinsetter, Hermann, Die Staatsgrenzen, Konstanz ²1952
- Medicus, F. A., Das Reichsministerium des Inneren. Berlin 1940
- Miksche, Ferdinand Otto, Les erreurs politiques de Hitler, Paris 1945
- Milotová, Jaroslava, Die NS-Pläne zur Lösung der „tschechischen Frage“, in: Brandes, Detlev
et al., Erzwungene Trennung, Essen 1999
- Miquel, Pierre, Le piège de Munich, Paris 1998
- Mnichov v dokumentech, Bd. 2, Prag 1958
- Müller, Klaus-Jürgen, Militärpolitik in der Krise. Zur militärpolitischen Konzeption des deut-
schen Heeres-Generalstabes 1938, in: München 1938, das Ende des alten Europa, Peter
Glötz et al. Hrsg., Essen 1990
- Murswiek, Dietrich, Peaceful Change - ein Völkerrechtsprinzip?, Köln 1998

- Korkisch, Friedrich, Die Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der früheren Tschecho-Slowakei, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht*, Bd. X (1940): S. 168 ff.
- Namier, L. B., *Diplomatisches Vorspiel 1938/39*, Berlin 1949
- Naudé, Horst, *Erlebnisse und Erkenntnisse, Veröffentlichung des Sudetendeutschen Archivs 5*, München 1975
- Nittner, Ernst, *Dokumente zur Sudetenfrage 1916-1967*, München 1967
- Oberschall, A., *Berufliche Gliederung und soziale Schichtung in der Tschechoslowakei*, Tep-litz-Schönau 1936
- Olmert, Jochen, *Globale Migration (Geschichte und Gegenwart)*, München 2012
- Opitz, Alfred, *Zeitenwende im Donauraum, Graz-Wien-Köln* 1983
- Perman, D., *The Shaping of the Czechoslovak State. Diplomatic History of the Boundaries of Czechoslovakia, 1914-1920*, Leiden 1962
- Personenlexikon 1933-1945*, Hermann Weiss Hrsg. (*Biographisches Lexikon zum Dritten Reich*), Wien 2003
- Perzi, Niklas, *Der Tschechoslowakismus: Nation-Building in Mitteleuropa?*, Wien 1998
- Picker, Henry, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941/42*, Bonn 1951
- Prinz, Friedrich, *Geschichte Böhmens 1848-1948*, Heimstetten 1988
- Prochazka, Theodore, *The Delimitation of Czechoslovak-German Frontiers after Munich*, in: *Journal of Central European Affairs*, Bd. XXI/2, July 1961: S. 200 ff.
- derselbe, *The Second Republic, 1938-1939*, in: *A History of the Czechoslovak Republic 1919-1948*, Mamatey, S. Victor und R. Luza Hrsg., Princeton 1973
- Protektorátní politika Reinharda Heydricha, 1991*, M. Kárný, J. Milotová, M. Kárná Hrsg., Prag 1991
- Rabl, Kurt, *Das Ringen um das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht 1918/19*, München 1958
- Raschhofer, Hermann/ Kimminich, Otto, *Die Sudetenfrage*, München ²1988
- Reitzner, Almar, *Das Paradies läßt auf sich warten - Erinnerungen eines Sozialdemokraten*, München-Wien 1984
- Reuven, Assor, *Deutsche Juden in der Tschechoslowakei 1945-1948*, in: *Odsun. Die Vertreibung der Sudetendeutschen*, München ²1995
- Robbins, Keith, *München 1938 (deutsche Ausgabe)*, Gütersloh 1969
- Röhr, Werner, *September 1938 (Die Sudetendeutsche Partei und ihr Freikorps)*, Berlin 2008
- Rönnefarth, Helmuth, *Die Sudetenkrise in der internationalen Politik, Teile I und II*, Wiesbaden 1961
- Roos, Hans, *Polen und Deutschland - Studien zur polnischen Außenpolitik 1931-1939*, Tübingen 1957
- Sander, Fritz: *Das Staatsverteidigungsgesetz und die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik. Eine rechtsdogmatische Untersuchung*, Brünn, Wien, Leipzig 1936
- Sassen, Saskia, *Migranten, Siedler, Flüchtlinge*, Frankfurt a. M. 1996
- Scheil, Stefan, *Ribbentrop - Oder: Die Verlockung des nationalen Aufbruchs - eine politische Biographie*, Berlin 2013
- Schmied, Erich, *Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei*, Frankfurt 1956
- Schmidt, Paul, *Statist auf diplomatischer Bühne*, Bonn 1949
- Scholtis, August, *Ein Herr aus Bolatitz*, München 1959
- Schultze-Rhonhof, Gerd, *Das deutsch-tschechische Drama 1918-1939 (Errichtung und Zusammenbruch eines Vielvölkerstaates als Vorspiel zum Zweiten Weltkrieg)*, München 2008
- Ders., *Der Krieg, der viele Väter hatte*, München 2003
- Schwarz, Egon, *Unfreiwillige Wanderjahre*, München 2005

- Schwelb, Egon, Zwei Beiträge im „Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung“: Durchführungsverordnung zum Optionsvertrag mit Deutschland (Erläuterungen zu diesem Vertrag in: Heft Nr. 21, Jg. XX, 1938, S. 1445 ff.) und: Durchführungsvertrag zum Staatsbürgerschafts- und Optionsvertrag mit Deutschland (Erläuterungen zu diesem Vertrag in: ebd., Heft Nr. 1, Jg. XXI, 1939)
- Schweitzer, Michael, Staatsrecht III., Heidelberg 2000
- Smelser, Ronald, M., Das Sudetenproblem und das Dritte Reich, München 1980
- „Sudetendeutschland“, eine ab 1919 (bis Mai 1939) vom „Sudetendeutschen Heimatbund“ in Wien herausgegebene Monatszeitschrift; darin die jeweiligen „Berichte aus den Heimatgebieten“
- Szembek, Jean, Journal 1933-1939 (übersetzt aus dem Polnischen von J. Rzewuska und T. Zaleski), Paris 1952
- Ther, Philipp, Die dunkle Seite der Nationalstaaten. Ethnische Säuberungen im modernen Europa, Göttingen 2011
- Thoss, Hendrik, Purifier - centraliser - assimiler - Reannexion und Vertreibung im Elsaß und Lothringen nach 1918, in: Kroll, Frank-Lothar und Niedobietek, Matthias, Vertreibung und Minderheitenschutz in Europa, Berlin 2005
- Tobiasch, Arnulf, Die Festsetzung der „Berliner Linie“ 1938, in: LS Nr 37 und „Nachtrag“, in: LS, Nr. 41
- Ders., Lehrerversammlung in Neutitschein am 1. Dezember 1938, in: ebd., Nr. 45
- Ders., Das Hultschiner Ländchen und die Hultschiner, in: ebd., Nr. 49
- Universal Jewish Encyclopedia, vol. 8, New York 1912 und vol. 3, New York o. J.
- Vertrag von Versailles, Frankfurt-Berlin 1988
- Vlastivědní Zborník Okresu Nový Jičín, svazek 48, 1992
- Wagner, Eduard, Der Generalquartiermeister. Briefe und Tagebuchaufzeichnungen des Generalquartiermeisters des Heeres General der Artillerie Eduard Wagner, posthum veröffentlicht von Elisabeth Wagner, München-Wien 1963
- Wambaugh, Sarah: Plebiscites since World War. Volume I, und II - Documents. Washington 1933
- Dieselbe, The Saar Plebiscite, Cambridge 1940
- Wandycz, Piotr S., The Twilight of French Eastern Allies 1926-1936. French-Czechoslovak-Polish Relations from Locarno to the Remilitarization of the Rhineland, Princeton 1988
- Weizsäcker, Ernst von, Erinnerungen. München, Leipzig, Freiburg 1950
- Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Karl Strupp Hrsg., Erster Band, Berlin, Leipzig 1924
- Zayas, Alfred, Heimatrecht ist Menschenrecht, München 2001
- Zimmermann, Volker, Die Sudetendeutschen im NS-Staat, Essen 1999
- Zückert, Martin, Zwischen Nationsidee und staatlicher Realität. Die tschechoslowakische Armee und ihre Nationalitätenpolitik 1918-1938 (=Bd. 106 der Veröffentlichungen des Collegium Carolinum), München 2006

Hinweise auf Karten/Atlanten:

- Československý vojenský Atlas (Tschechoslowakischer Militär-Atlas), Praha 1965, darin (S. 316) die Karte „a“ (Vojenská Situace CSR v době Mnichovského Diktatu)
- Dami, Aldo, Les frontières européennes de 1900 à 1975 (Histoire territoriale de l'Europe), Atlas, Genf 1976
- Keesing's Archiv der Gegenwart, Ausgabe vom 27. u. 28. September 1938 (Sp. 3739), Wiedergabe einer Karte aus der Londoner „Times“, die die territorialen Auswirkungen der

britisch-französischen Vorschläge (Noten vom 19. September) und des „Godesberger Memorandums“ zeigt

Les transferts internationaux de populations, Institut national de la statistique et des études économiques Hrsg., Serie 32, Paris 1946

Rabl, Kurt, Denkschriften: im Anhang die Karten Nr. 1 und 2, vom Service cartographique de l'Armée tchécoslovaque angefertigte Karten (zum Memorandum Nr. 2, Les frontières de l'Etat tchécoslovaque au point de vue stratégique, und Centres de concentration des armées tchécoslovaques et des Armées des Etats voisins)

Rönnefarth, Helmuth K.G., Die Sudetenkrise in der internationalen Politik. Teil II, Wiesbaden 1961; mit den Karten: zum „Godesberger Memorandum“, zum „Münchener Abkommen“ und zur endgültigen Grenzfestlegung im November 1938

Školský Atlas Československých Dejín, Bratislava 1970, darin insbesondere die beiden Karten S. 40 f.

Sudetendeutscher Atlas, München 1954

Winkler, Erwin, Die Siedelgebiete der Sudetendeutschen, mit den farbig eingezeichneten Gebieten für die deutsche und polnische Minderheit in Böhmen, Mähren-Schlesien

Ders., Die Tschechoslowakei im Spiegel der Statistik, Karlsbad-Leipzig 1937 (mit Statistiken, thematischen Karten und Diagrammen)

Anhang

Zum Prager Staatsangehörigkeitsvertrag von 1920 und dem Budapester Abkommen

A.) Der sog. „Prager Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Cechoslovakischen Republik“ (Slg. Nr. 308/22) wurde in Prag am 29.6.1920 unterzeichnet; formell in kraft getreten, nämlich gemäß Bekanntmachung vom 21.9.1922, RGBl. II, 783, ist er aber erst mehr als zwei Jahre später; allerdings wurde dessen Text seitens des Deutschen Reiches bereits viel früher, nämlich im RGBl. 1920, S. 2284 ff. veröffentlicht, (vgl. dazu E. Schmied, aaO: S. 15).

1.) Darin war (gem. Art. 5), und zwar abweichend vom Inhalt des dafür einschlägigen Art. 84 des Versailler Vertrages, dass Folgende bestimmt worden: „Diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen und ihren Wohnsitz in anderen als in den Art 3 und 4 bezeichneten Teilen der Tschechoslovakischen Republik hatten, sind deutsche Reichsangehörige geblieben.“ Damit aber wurde, und zwar abweichend von den Vorgaben des VV, die (Sammel-)Einbürgerung seitens der CSR wohlgermerkt allein auf die Bewohner des Hultschiner Ländchens eingeschränkt.

2.) In dessen Art. 9, Abs. 3 war ferner vorgesehen, dass, für die Dauer der Optionsfrist, ein „Bevollmächtigter der Deutschen diplomatischen Vertretung in Prag mit dem Amtssitz in Troppau bestellt wird, der zur Entgegennahme der Optionserklärungen ... berechtigt ist“ und:

3.) Der Vertrag sollte (gem. Art. 23) erst mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in kraft treten, was dann indessen erst 1922 geschah.

B.) Ein weiteres, im weiteren Zusammenhang mit dem Münchener Abkommen stehendes Optionsabkommen war das sog. „Budapester Abkommen“ vom 18. Februar 1939 (Slg. Nr. 43), das die Staatsangehörigkeitsfragen zwischen der CSR und Ungarn regelte; dies wurde infolge der Gebietsabtretungen der CSR an Ungarn (gemäß dem „Wiener Schiedsspruch“ vom 2. November) erforderlich. In diesem Abkommen war für die Optanten (vgl. dessen Art. 5) wiederum deren Abwanderungspflicht vereinbart worden.

Beamtenaustausch in Troppau im Oktober 1938

In dem Zeitzugebericht des Oberregierungsrats Henke, der kurzfristig zum 8. Oktober 1938 aus dem Reichswirtschaftsministerium in Berlin nach Troppau/Opava versetzt, um die Leitung der dortigen Bezirksbehörde (früher: -hauptmannschaft, später Landratsamt) zu übernehmen, musste dort feststellen, dass die tschechischen Beamten des höheren und gehobenen Dienstes bereits abgezogen worden waren. Das gleiche Bild zeigte sich bei verschiedenen Gerichten, die in dieser früheren Landeshauptstadt des (alt-)österreichischen Kronlandes Schlesiens noch ihren Sitz hatten. Als Ersatz fand er indessen eine Reihe von sudetendeutschen Beamten vor, die, ähnlich wie er selbst, gerade erst ein oder zwei Tage zuvor (aus verschiedenen Orten im Inneren Böhmens und Mährens) nach Troppau in Marsch gesetzt worden waren. Man könnte diesen Vorgang, der damals sicherlich ebenso in einigen anderen Städten des reichsangeschlossenen Sudetengebietes stattgefunden hat, als einen Beamtenaustausch bezeichnen.

In einem Beitrag in der Zeitschrift „Sudetendeutschland“ war übrigens am Beispiel der Stadt Neutitschein/Nový Jičín genau beschrieben worden, wie die Besetzung der staatlichen Behörden in einer Bezirkshauptstadt (und zwar eines Bezirks mit national gemischter Bevölkerung) damals aussah: sämtliche Leitungsposten (mit Ausnahme der der Besserungsanstalt für Jugendliche) waren jeweils mit tschechischen Beamten besetzt; in der jeweiligen zweiten Reihe der Hierarchie herrschte dasselbe Bild. Erst in den Ebenen darunter waren auch Beamte deutscher Nationalität vertreten. Die Bevölkerung der Stadt hatte damals wohlgemerkt eine deutsche Zweidrittelmehrheit.

Auszüge aus dem sog. „Hoßbach-Protokoll“

aus der „Niederschrift über die Besprechung in der Reichskanzlei am 5. 11. 1937“: Gleich zum Beginn (S. 181) wurde von Hitler ausgeführt: „Das Ziel der deutschen Politik sei die Sicherung und die Erhaltung der Volksmasse. und deren Vermehrung. Somit handle es sich um das Problem des Raumes“ (S. 187). „... so könne die Einverleibung der Tschechei und Österreichs den Gewinn von Nahrungsmitteln für 4-6 Millionen Menschen bedeuten unter Zugrundelegung, daß eine zwangsweise Emigration aus der Tschechei von zwei, aus Österreich von einer Million Menschen zur Durchführung gelange. Die Angliederung der beiden Staaten an Deutschland bedeute militärpolitisch eine wesentliche Entlastung infolge kürzerer, besserer Grenzziehung, Freiwerden von Streitkräften für andere Zwecke ...“ (*Hervorhebungen durch den Verf.*).

Aus dem Abschnitt „Die Entstehungsgeschichte der Niederschrift ...“ sei zitiert: „Die Besprechung am 5.11.1937 verlief in der Reihenfolge, daß Hitler an Hand von vorher durch ihn selbst niedergeschriebenen Notizen seine politischen Ansichten ruhig und leidenschaftslos entwickelte ...“ Hinsichtlich der von Hitler genannten Zahlen zur „zwangsweisen Emigration“ sei herausgestrichen, dass diese, in Relation zur Gesamtbevölkerung (der beiden angesprochenen Gebiete), annähernd gleich hoch waren oder, mit anderen Worten: bezüglich der „Tschechei“ war sie keineswegs hauptsächlich auf die Tschechen gemünzt, sondern vielmehr, in beiden Fällen, auf sämtliche, „politisch unerwünschten“ Teile der jeweiligen Bevölkerung, wahrscheinlich also jeweils bezogen auf Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten aller Nationalitäten.

Bericht des Geschäftsträgers an das AA vom 10. Dezember 1938, Inhalt: Restdeutschtum (aus (aus: Akten der Deutschen Auswärtigen Politik (=ADAP), IV, Nr. 147):

„Die von der Gesandtschaft veranlaßte Prüfung der Lage des Deutschtums in der Tschechoslowakei ... hatte im Grundsätzlichen das nachstehende Ergebnis, dass sich mit den von dem Abg. Kundt unabhängig davon getroffenen Feststellungen im wesentlichen deckt.

Eine krisenhafte Periode wird für die Restdeutschen die Optionszeit bilden. Es wird nicht leicht sein, unsere Volksgenossen davon zu überzeugen, daß sie im Interesse des Gesamtdeutschtums ihre Stellung hier nicht aufgeben dürfen und daher auf die Ausübung ihres Optionsrechts verzichten müssen. In der nächsten Zeit wird daher mit erneuten Versuchen, eine andere Lösung zu erreichen, zu rechnen sein, hierbei sind neben Alarmberichten auch Gewaltaktionen keineswegs ausgeschlossen. Daß unter diesen Umständen - trotz der zwischenzeitlichen Abmachungen - die Aufgabe des Abg. Kundt, eine beachtliche deutsche Volksgruppe im Lande zu halten, außerordentlich schwierig ist, liegt auf der Hand. Schon heute wird dem Abg. Kundt von einem nicht unerheblichen Teil unserer Volksgenossen vorgeworfen, er verfolge persönliche Machtinteressen und habe sich aus diesem Grunde für die Nichtausübung des Optionsrechtes ausgesprochen. Um seinen Auftrag durchzuführen, bedarf daher Herr Kundt nicht nur der wirtschaftlichen und politischen Hilfe des Reiches, sondern meines Erachtens auch der dauernden Stärkung seiner Autorität, und zwar durch ein betontes Herausstellen seiner Person durch die maßgebendste deutsche Persönlichkeit.

Erst wenn es unseren hiesigen Deutschen durch eine starke und sichtbare Verankerung des Abhängigkeitsverhältnisses der Tschechoslowakei klar geworden ist, welche verantwortungsvolle und zugleich dankbare Mission sie hier als Mitgaranten dieser Abhängigkeit zu erfüllen haben, und ferner bei der breiten tschechischen Bevölkerung kein Zweifel mehr darüber herrschen kann, daß eine unbedingte Anerkennung der Gleichberechtigung ihrer deutschen Mitbürger eine Lebensfrage für ihr Volk darstellt, wird mit der Zeit eine wirkliche innere Beruhigung des Restdeutschtums erwartet werden können. gez. Hencke“

(aus ADAP, IV, Nr. 149): „Telegramm des Geschäftsträgers in Prag an das AA vom 14. Dezember 1938: Kabinettschef Außenministers mitteilte mir vertraulich, daß Tschechoslowakische Regierung beabsichtige, in diesen Tagen Rundfunckerklärung abzugeben, in der tschechische Bevölkerung aufgefordert wird, etwaigen Boykott deutscher Geschäfte, Handwerker und dergl. im Interesse innerer Befriedigung einzustellen. gez. Hencke“

Zu den Verhältnissen in Prag an der Jahreswende 1938/39 (aus E. Schwarz, Unfreiwillige Wanderjahre, aaO: S. 74 f.):

„Die im Frühjahr 1938 aus Wien emigrierte jüdische Familie war in Preßburg von Verwandten aufgenommen worden. Nach der, in der Folge des ‚Silleiner Abkommens‘ (vom 6. Oktober 1938) eingetretenen politischen Machtergreifung der ‚Slowakischen Volkspartei‘, kam es in der Hauptstadt der autonomen Slowakei über Wochen hinweg zu brutalen Übergriffen gegen die Bewohner des dortigen Judenviertels. Anfang November erfolgte, durch rücksichtslos vorgehende Hlinka-Gardisten, ihre Deportation in das Gebiet der Großen Insel Schütt, das kurz darauf (gemäß Wiener Schiedsspruch) von Ungarn in Besitz genommen wurde. Tage später kam es, nun seitens der Ungarn, zu einer unter beispiellosen Umständen vollzogenen, weiteren Deportation, nun an die neu gezogene Grenze zur Slowakei, wonach sie, mit viel Glück, von einem Verwandten gerettet wurden, und nach Preßburg zurückgebracht wurden.“

Über die weitere Entwicklung berichtet der Autor wie folgt: „Es wurde hin- und herüberlegt und endlich ein Entschluß gefaßt: Wir mußten versuchen, nach Prag zu gelangen, dass damals noch eine antifaschistische Insel war und uns vorläufig Schutz bieten mochte ... Sich (im Januar 1939) in die belagerte Hauptstadt eines zerstückelten, zu Tode bedrohten Landes zu begeben, war ein verzeifelter Schritt ... Schon die Fahrt zeigte mit aufdringlicher Deutlichkeit die Ausweglosigkeit der Lage ... Endlos dünkte die Fahrt, und als der Zug schließlich doch in der Prager Bahnhofshalle zum Stillstand kam, hatte man wieder einmal das Gefühl, gerade noch mit heiler Haut davongekommen zu sein.“

Prag glich in dieser Zeit einem Hexenkessel, dem engen Freiraum, in dem sich das gejagte Wild zu einer kurzen Atempause vor dem Abgeschossenwerden drängte. Es wimmelte von Flüchtlingen jeder Beschreibung, Juden aus allen Himmelsgegenden, aber auch politische Gegner der Nazis, Kommunisten, Sozialdemokraten, österreichische Monarchisten, und jede Gruppe hatte ihre eigene Hilfs-organisation ... Mit unserem dreifachen ‚Los‘, ratlos, mittellos und hoffnungslos, schwellten wir die Reihen der Überflüssigen dieser Erde. Erst jetzt, im bedrängten Prag, lernten wir das eigentliche Emigrantenschicksal kennen ...“

Ein Hinweis auf Hitlers neue Entscheidung zu §2

(eine Akte im Statní oblastní archiv v Opavě, FOND RP Opava Inv. č. 1821: „Reichministerium des Innern, Berlin, den 15. Februar 1939, I e 5151/39 ...“): „Am 2. Februar 1939 fand im RMdI eine Besprechung über die Frage der Veröffentlichung der Ausführungsanweisung zum deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 (RGBl. II. S. 895) statt. An dieser Besprechung nahmen teil ... (vom RMdI Min.-dir. Hering und Dr. Globke, vom AA Dr. Essen und der Abg. Kundt). Ministerialdir. Hering führte aus, der vom RMdI aufgestellte Entwurf der Ausführungsanweisung sei in einer Sitzung am 21. (Dezember) 1938 von allen beteiligten Stellen gebilligt worden, die Veröffentlichung des Entwurfs sei aber ausgesetzt worden. Die Aussetzung sei eine Folge der gerade auch von dem Abg. Kundt geäußerten Befürchtung gewesen, dass zahlreiche Volksdeutsche in der Rest-Tschecho-Slowakei in politisch unerwünschter Weise von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen würden, wenn nicht vor der Veröffentlichung der Ausführungsanweisung §2 des Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags aufgehoben werde, da die danach dem Abwanderungszwang unterliegende führende Schicht optieren werde, um der Staatenlosigkeit zu entgehen, und ihr Beispiel zahlreiche andere Optanten nach sich ziehen werde. In einer weiteren Sitzung am gleichen Tage sei daher beschlossen worden, dass das AA über die Aufhebung des §2 alsbald eine Entscheidung des Führers herbeiführen solle, auf dessen Weisung der Abwanderungszwang in den Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag aufgenommen worden sei.

Die Entscheidung des Führers, die erst nach einer nochmaligen Erörterung der Angelegenheit am 13. Januar 1939 eingeholt worden sei, sei dahingehend gegangen, es sollten mit der tschecho-slowakischen Regierung Verhandlungen mit dem Ziele aufgenommen werden, vorläufig von §2 nur im gegenseitigen Einvernehmen Gebrauch zu machen. Die Verhandlungen mit der tschecho-slowakischen Regierung würden aber, wie sich herausgestellt hat, nicht sobald zu einem Ergebnis führen, da man auf tschechischer Seite anscheinend beabsichtigt, Gegenforderungen zu stellen. Inzwischen sei aber bereits ein großer Teil der am 29. März ablaufenden Optionsfrist verstrichen; der Optionsberechtigten habe sich daher eine große Unruhe bemächtigt, daß die Ausführungsanweisung immer noch nicht veröffentlicht sei; die dadurch entstandene schwierige Lage komme auch in den Berichten der nachgeordneten Behörden, ferner in zahlreichen Eingaben, Anrufen und persönlichen Vorsprachen der Beteiligten zum Ausdruck. Es sei daher eine nochmalige Prüfung der Frage geboten, ob die Veröffentlichung der Ausführungsanweisung angesichts der Verzögerung der Verhandlungen über den Abwanderungszwang im Hinblick auf die volkstumpolitische Lage noch länger zurückgestellt werden müsse.

Abg. Kundt legte daraufhin eingehend die Lage der Deutschen Volksgruppe in der Tschecho-slowakei dar. Ihm sei die Aufgabe übertragen worden, die jetzige Stellung der Deutschen in Böhmen und Mähren - solange unverändert zu halten - (im Original unterstrichen!), wie die politische Entwicklung in diesem Raum noch nicht endgültig abgeschlossen sei. Voraussetzung hierfür aber sei, dass die deutsche Volksgruppe durch die Ausübung des Optionsrechts keine nennenswerte zahlenmäßige Einbuße erleide. Die Angehörigen der Volksgruppe würden auf ihr Optionsrecht aber nur dann verzichten, wenn sie die Gewißheit hätten, dass das Reich sie in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend unterstütze.

Zur Zeit sei die Lage der Volksgruppe politisch und vor allem auch wirtschaftlich noch völlig unbefriedigt. Die tschecho-slowakische Regierung übe nach wie vor einen scharfen Druck auf die deutsche Volksgruppe aus, lasse bereits in jeder Gemeinde durch Bürgermeister und Gendarmen Listen der Abwanderungspflichtigen aufstellen, verlange neue Arbeitsgenehmigungen, deren Erteilungen willkürlich versagt werden, und benachteilige die deutschen Gewerbetreibenden.

Die Unruhe und die Neigung der betroffenen Kreise, sich durch die Ausübung der Option den Rückzug ins Reich zu sichern, sei daher stark im Steigen begriffen. Würde die Ausführungsanweisung jetzt veröffentlicht, würden zahlreiche Volksdeutsche trotz gegenteiliger Weisungen der Volksgruppenführung von dem Optionsrecht Gebrauch machen. Es müsse daher der Abwanderungszwang beseitigt werden, dies allein genüge aber noch nicht. Es müssten vielmehr alsbald weitgehende wirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden, wie Zollunion, Neuregelung des Transfers und dgl. Herr RM v. Ribbentrop habe zur Vorbereitung entsprechender Verhandlungen einen Beamten des AA in die Resttschechoslowakei entsandt, nach dessen Rückkehr weitere Entscheidungen fallen müßten. Im Laufe des Februar werde man die kommende Entwicklung klarer übersehen können. Die Ausführungsanweisung könne daher, falls nicht schwerer politischer Schaden angerichtet werden solle, erst Anfang März veröffentlicht werden ...“

Die C-SR-Definition des Begriffs „Flüchtling“ und die Zahlen derselben

Nach §19 des Gesetzes vom 2.2.1939 war eine Definition des Begriffs „Flüchtling“ gegeben: „Die Bediensteten des Staates, der Staatsbetriebe und der öffentlichen Ämter oder Einrichtungen, denen auch nach dem Verlassen der angeschlossenen Gebiete ihre dienstlichen Einkommen gesichert waren“, fielen nicht unter das Aufgabengebiet des o. a Amtes und wurden daher in diesen Zahlen nicht erfaßt. In den Zeitungen wurde dies damals wie folgt erläutert: (vgl. den Artikel „Wer ist Flüchtling - Amtlich evakuierte Personen sind keine Flüchtlinge“, in: České slovo vom 3.2.1939). „Als Flüchtlinge sind (jedoch) Vertrags- und Lohnarbeiter zu betrachten, die von den hiesigen Behörden keinen Befehl erhalten haben, aus dem angeschlossenen Gebiet fortzugehen, sondern dies aus eigenem Entschluß gemacht haben.“ Dabei sind unter „hiesigen Behörden“ staatliche Stellen der C-SR, unter „dem angeschlossenen Gebiet“ das Abtretungsgebiet, das nach der Grenzziehung vom November 1938 an das Deutsche Reich kam, zu verstehen; dazu einige Zahlen: „Bis zum 1. Juli 1939 kamen in das Gebiet des heutigen Böhmens und Mährens insgesamt 219.319 Flüchtlinge, von denen 22.605 fremde Staatsbürger oder Staatenlose waren. Insgesamt sind bis zu diesem Tage 26.222 ausgesiedelt oder sie kehrten an ihren ursprünglichen Wohnort zurück, von ihnen waren 16.532 tschecho-slowakische Staatsangehörige und 9.690 Ausländer. Folglich verbleiben jetzt auf dem Gebiet Böhmens und Mährens 193.097 Flüchtlinge, von denen 9.695 fremde Staatsangehörige sind, und 3.220 staatenlos ... Nach der Nationalität ergibt sich folgende Aufteilung: 161.631 Tschechen, 859 Slowaken, 372 Personen mit ruthenischer oder ukrainischer Nationalität, 6.945 deutscher Nationalität, 9.745 jüdischer, 124 polnischer und der Rest hat eine andere Nationalität ... Im Verlauf des Monats Juni kamen auf das Gebiet Böhmens und Mährens 2.897 neue Flüchtlinge, meistens aus der Slowakei und der ehemaligen Karpatoukraine. Im Vergleich zum Monat Mai geht der Zustrom zurück, denn in diesem Monat waren 7.047 neue Flüchtlinge in das Protektorat Böhmen und Mähren gekommen“ (ins Deutsche übersetzt von Gudrun Heißig, aus: VSStnik Prace - VSStnik Pro Uprchliky - 1. Jg. Nr. 28 (vom 9.8.1939).

2.) Öffentlich Bedienstete, oder wie es in einem Presseartikel heißt: „Personen, die man zum Verlassen ihrer Stellen im angeschlossenen Gebiet amtlich aufgefordert und einen anderen amtlichen Wirkungsort im jetzigen Gebiet der CSR zugewiesen hat, deren Dienst-bezüge auch weiterhin überwiesen werden, und deshalb nicht auf Unterstützung und Fürsorge aus öffentlichen Mitteln angewiesen sind, gelten nicht als Flüchtlinge. Hinsichtlich der Bediensteten

der tschechischen staatlichen Schulverwaltung können also staatliche Professoren und Lehrer an staatlichen Volksschulen nicht als Flüchtlinge betrachtet werden“ (ebenso nach České slovo).

Diese rückgeführten Beamten bzw. öffentlich Bediensteten, die Habel, Eine politische Lebensde, aaO: S. 94 und Texttabelle 6, S. 79, mit 260.000 beziffert, wurden also von ihrem jeweiligen Dienstherrn in Dienstorte innerhalb des, in nunmehr veränderten Grenzen, bestehenden Staatsgebietes versetzt, also „rückgeholt“. Speziell diese seitens der Behörden der C-SR veranlasste Aktion könnte durch die in §2 Absatz 1 des Optionsabkommens vereinbarte, zunächst ja nur drohende, Abwanderungspflicht (für Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach dem 1. Januar 1910 zugezogen waren, also der „Zuzügler“, beeinflusst worden sein: die Behörden der C-SR warteten demnach das, in dieser Vertragsbestimmung vorgesehene, Kundtun des „Verlangens“ der anderen Seite gar nicht ab, sondern gingen ihrerseits handelnd vor. Insgesamt verließen demnach, Stand gegen Mitte 1939, etwa 400.000 Tschechen das Abtretungsgebiet; diese Zahl war somit indessen geringer als die Zahl jener, die innerhalb der vorangegangenen zwei bis drei Jahrzehnte dahin zugewandert waren.

Ein Dokument zu den Ausführungsanweisungen zu §4

(Reichsministerium des Inneren, Berlin, 15. Februar 1939, I e 5121/39 500 e): “An die Landesregierungen, Herren Regierungs-Präsidenten, Herren Landeshauptmänner in Österreich, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Ausführungsanweisung zum deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag vom 20. November 1938 (RGBl. II S. 895) wird voraussichtlich Anfang März veröffentlicht werden. Erst in der Ausführungsanweisung werden die Behörden bestimmt werden, die als untere Verwaltungsbehörde zur Entgegennahme der Optionserklärungen zuständig sind. Vorher eingegangene oder noch eingehende Optionserklärungen sind den Optanten mit dem Anheimgeben zurückzugeben, sie nach Erlass der Ausführungsanweisung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Prüfung der Optionsberechtigung und die Ausstellung der Optionsurkunden wird den unteren Verwaltungsbehörden nicht übertragen werden. Ich ersuche ergebenst, die Landräte, die staatlichen Polizeiverwalter und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte von diesem Runderlaß, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, in geeigneter Weise zu unterrichten. Wegen der sich bei der Durchführung des Vertrags vom 20. November 1938 ergebenden Rechtsfragen wird im übrigen auf die Aufsätze des Min.-rats Dr. Globke im Reichsverwaltungsblatt 1939, Heft 3 und des Amtsgerichtsrats Dr. Feaux de la Croix in der Deutschen Justiz 1938, Heft 49 verwiesen.

Zur Forderung nach Selbstbestimmung für die Sudetendeutschen durch Volksabstimmung und zur Haltung der Tschechoslowakei:

„Es ist möglich, daß die Abschlußkundgebung des Nürnberger Parteitages in eine Lösung der sudetendeutschen Frage durch ein Plebiszit ausklingt. Weil ein Teil der öffentlichen Meinung in England und Frankreich geneigt ist, sich für die Annahme dieser Lösung auszusprechen, ist es nötig, von neuem ganz nachdrücklich die Londoner und Pariser Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß ein Plebiszit für uns ganz unannehmbar ist und daß es überdies fast unabwendbar zum Kriege führen würde, den man dadurch abwenden will.

Wir können ein Plebiszit aus sehr wesentlichen Gründen nicht annehmen, von denen folgende die hauptsächlichsten sind:

1. Das absolute Fehlen einer Rechtsgrundlage, die es der tschechoslowakischen Regierung erlauben würde, ein Plebiszit über einen Teil des Staatsgebietes zuzulassen.
2. Die Sicherheit, daß sich große Teile der tschechoslowakischen Bürger, nicht nur Tschechen und Slowaken, entschieden gegen ein Plebiszit stellen würden, in dem sie einen Angriff

auf die Integrität des Staates sähen. Jede Regierung, die dies zuließe, würde im Augenblick weggefegt sein. Aller internationaler Druck würde dabei nichts helfen.

3. Das Plebiszit ist technisch unmöglich, weil es kein bestimmt begrenztes, abgerundetes Gebiet gibt, über das abzustimmen wäre. Die Deutschen sind über das ganze Gebiet der Republik verteilt und könnten selbst nicht darüber entscheiden, was mit dem deutschen Grenzgebiet geschehen sollte, um das es vielleicht gehen könnte und das in sich kaum die Hälfte unserer deutschen Mitbürger einschließen könnte. Falls aber alle Bürger unseres Staates abstimmen, ist das Ergebnis von vornherein klar.

4. Das Grenzgebiet mit einer Mehrheit deutscher Bevölkerung war mehr als 1000 Jahre ein Teil des alten Staates und bildete mit den historischen Ländern eine untrennbare geographische und wirtschaftliche Einheit. Seine Abtrennung von der Tschecho-Slowakei und sein Anschluß an Deutschland würden den Weg dafür bereiten, daß die Tschecho-Slowakei unabwendbar in die völlige Botmäßigkeit Deutschlands käme, und diesem so einen freien Zugang nach dem Osten und Südosten Europas ermöglichen.

5. Die Erfolge mit allen bisherigen Plebisziten sind sehr traurig. In diesem Falle würde das Entsetzen vor dem Terror der einen Seite, der deutschen, und das Bewußtsein, daß auf der anderen Seite, der tschecho-slowakischen, es diesen Terror nicht gäbe, ganz wesentlich mitspielen. In diesem Sinne sprach ich mit de Lacroix und werde ich heute auch mit Newton sprechen“ (aus: F. Berber, aaO: Aufzeichnung über einen Vortrag des Außenministers Krofta am 11. September 1937).

Bezüglich der damaligen Haltung der tschechischen Seite sei auf die Aussage in einem Bericht des CSR-Gesandten Masaryk in London vom 10. September 1938 hingewiesen, worin es unter Punkt III heißt: „Ich schlage vor, Newton (brit. Gesandter in Prag) heute noch zu sagen, daß das Plebiszit aus evidenten Gründen für uns völlig unannehmbar ist ...“ (vgl. F. Berber, ebd.: S. 125). Lord Runciman, der (ab Ende Juli) über Wochen eine Vermittlungsaktion in der CSR unternommen hatte, legte danach seinem Auftraggeber den vom 21. September datierenden „Bericht“ vor; darin kam der Begriff Volksabstimmung überhaupt nicht vor, weil Prag ihm sicherlich deutlich zu verstehen gegeben hatte, daß die Anwendung dieses Instruments nicht in Frage käme (vgl. dazu den „Bericht von Lord Runciman an den britischen Ministerpräsidenten vom 21. September 1938“, in: Z.f.R., Bd. VIII, Berlin 1939). Runcimans Lösungs-Vorschlag beinhaltete nämlich im Kern zwei Elemente: erstens die direkte Gebietsübertragung an das Deutsche Reich von gewissen Bezirken, und zwar „those border districts between Czechoslovakia and Germany, where the Sudeten population is in important majority should be given full right of self-determination at once. If some cession is inevitable, as I believe it to be, it is as well that it should be done promptly and without procrastination ... Any kind of plebiscite or referendum would I believe be a sheer formality in respect of these predominantly German areas ...“ und zweitens die Gewährung von (Territorial-)Autonomie für gewisse Bezirke (wohlgemerkt solche mit sudetendeutscher Mehrheit); diese Gebietsteile wären also weiterhin Bestandteil des Staatsgebietes der CSR geblieben. (Im Originaltext heißt es dazu: "For these portions of the territory, where the German majority is not so important, I recommend that an effort be made to find a basis of local autonomy within the frontiers of the Czechoslovak Republic on the lines of the 'Fourth Plan'). Dieses stammt wohlgemerkt aus dem Originaltext von Runciman, der dann in London noch umgearbeitet wurde.

Nach diesen Vorstellungen wäre es also allein auf die nationalen Mehrheiten auf der Ebene der Bezirke angekommen; demnach wären Städte wie z. B. Neutitschein, die zwar eine klare deutsche Bevölkerungsmehrheit aufwiesen, aber in einem (Gerichts-)Bezirk mit tschechischer Mehrheit lagen, nicht einmal dem Autonomiegebiet innerhalb der CSR zugeschlagen worden. Bereits seit Ende Mai 1938 ging es dem „Führer und Reichskanzler“ allerdings gar nicht mehr nur um das Sudetengebiet, sondern um die Zerschlagung der CSR als Staat, wozu die Lösung der „Sudetfrage“ eben nur ein hilfreiches politisches Instrument darstellte.